

N. 12b.

PK

1) Chytraeus, D.

acht 2) - 19)

13) 11) - 14) Leichenstein

18

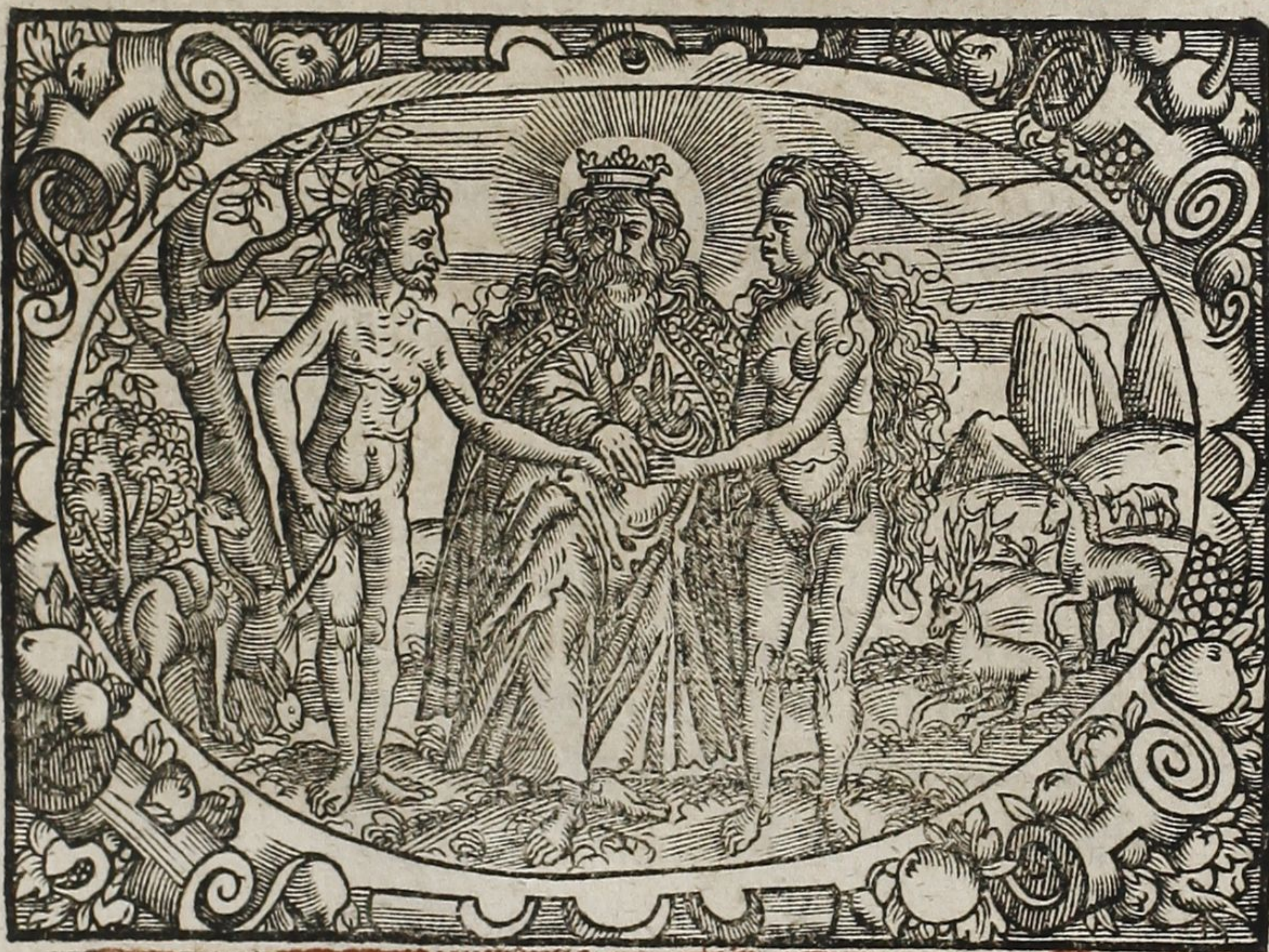
Von Eheverlobnissen

und verbotenen Gradi-

bus. Wie nahe vnd fern der Verwand-
nis / ein Christ mit gutem Gewissen
freten möge. Durch

TILEMANNVM HESHVSIVM: D.

WA 26



ANNO M. D. LXXIII.

ufford

ge/
den Staub ste
te sich auff die
nlegen / Denn
ern er betribe
icht von Zerni
ten gangen /
Christen Zosi
er der Herr er
ich und ewig
/ auch im Ta
dran / dürfen
si. psalm la
n / vnd Israel
re Feinde bald
er sacher wenn

Christen den
gefehrlichen
brecket / Laß
beten / zu Got
en / Darauß
eit Schepffen/
re beharren
Darzu
Gott

1583.

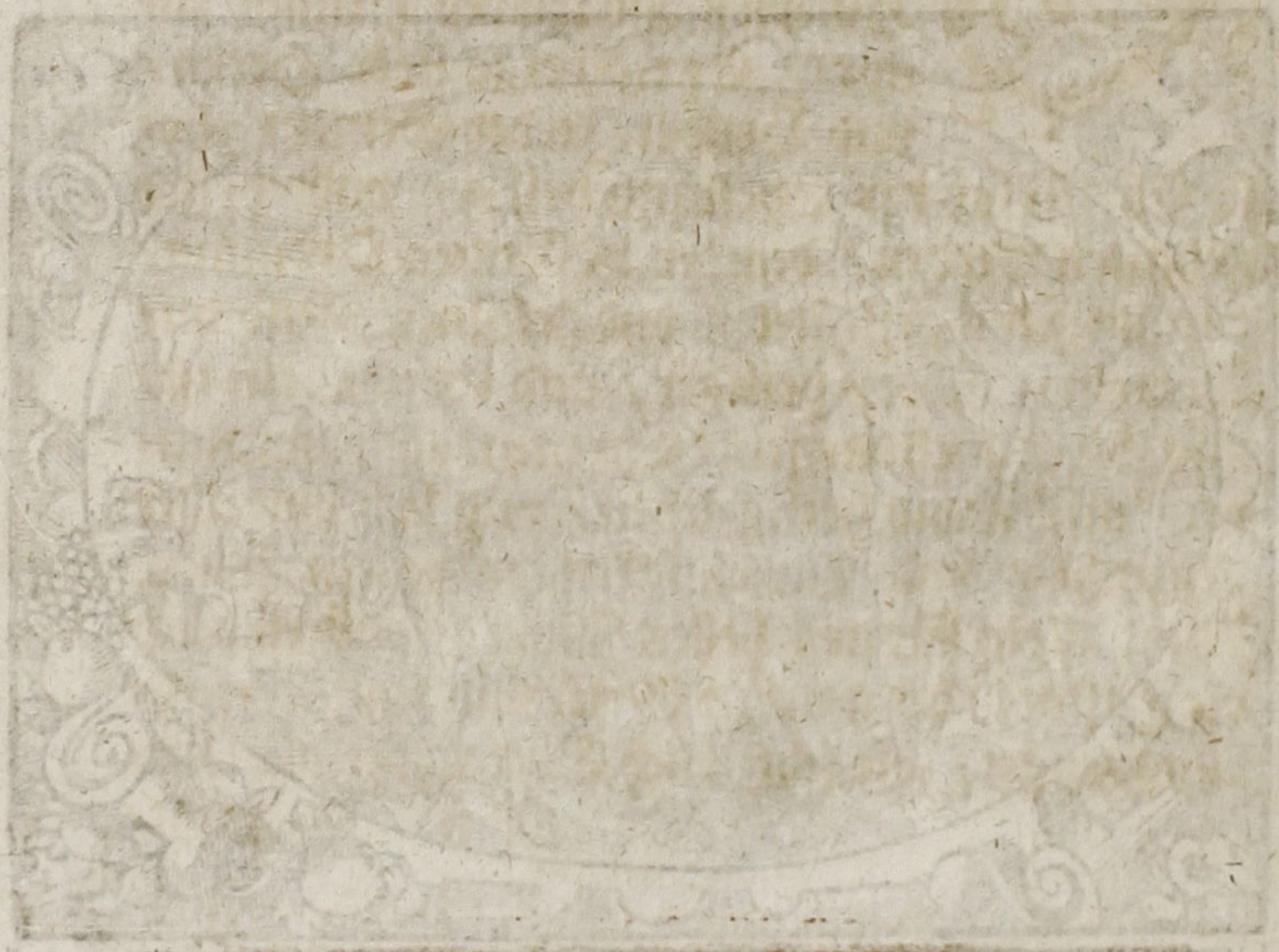


ANNO MDCCLXXIII

IN DIEBUS QUIBUS

REVERENDISSIMO PATRI
FRANCISCO DE SANCHEZ
ORDINIS S. DOMINGI
PRAESIDI

DE MEXICO



ANNO MDCCLXXIII



Den Ehrwürdigen/
Wirdigen / vnd Wolgelarten Ehren
Erzpriestern / Pfarhern / vnd Seelsorgern /
im Fürstenthumb Preussen / meinen lie-
ben Herrn / vnd Brüdern in
Christo.

Dieses Gnade / Friede vnd
Segen / durch Ihesum Christum
seinen eingebornen Son vnsern
Herrn / vnd trewen Heiland zu-
vor. Ehrwürdige liebe Herrn /
vnd Brüder. In der Gemein Ihe-
su Christi sol der Ehestand heilig / vnd ehrlich
gehalten werden / denn er ist Gottes Ordnung /
von im selbst gestiftet / vnd gesegnet. Vnd wie
Gott ein keuscher / heiliger / vnd reiner Geist ist /
also wil er auch das seine Christen / als seine Kin-
der keusch / vnd heilig leben / vnd sich von aller
Unzucht / vnd unreinigkeit enthalten sollen.
Nicht allein Gottes helles Wort / sondern auch
die Historia der ganzen Welt / vnd teglich erfah-
rung zeuget / wie schrecklich Gott wider alle Un-
zucht /

A ij

zucht /

zücht/ Blutschande/ vnd verbotene Vermischung
züret / vnd so wol mit der ewigen Verdammis
dravet / als mit mancherley schweren zeitlichen
plagen straffet. Derwegen gebüret vns Predi-
gern/ vnd Dienern Göttliches Worts / das wir
vnser befohlene Schefflin vom heiligen Ehestande
treulich vnd fleißig vnterrichten / Gottes be-
fehl inen verkündigen / seinen Zorn wider allerley
Vnzucht / mit ernst fürhalten / vnd jedermennig-
lich zu Zucht / vnd Erbarkeit vermanen / damit
Gottes Name bey vns nicht gelestert / die grossen
schweren Landstraffen durch die grewliche Laster
der Vnzucht nicht geheuffet / vnd die tegliche An-
ruffung / so aus reinen vnbesleckten Gewissen ge-
schehen sol / nicht verhindert werde. Trewe Gott-
selige Pfarherr sollen irer Gemeine den hohen
Spruch Christi offtfürtragen / Matth. 5. Se-
lig sind die reines Herzens sind / denn sie werden
Gott schauen / Daraus folget / das die / so vn-
züchtige / unreine Herzen / vnd Gewissen haben /
Gott nicht schauen / sondern mit blindheit sollen
geschlagen werden. Auch spricht die Epistel zum
Hebreern / Die Hurer / vnd Ehebrecher / wird
Gott richten.

Neben solcher ernstigen warnung / vnd verma-
nung /

nung/müssen die Zuhörer aus Gottes Wort be-
richtet werden/ welche Gesetze er ober den Ehe-
stand gegeben hat/ vnd welche personen mit gu-
tem Gewissen mögen ehelich werden/ auff das sich
niemand vnwissend an seiner Blutsfreundin/ oder
verwandte vergreiffe/ vnd also Gottes Zorn auff
sich / vnd die ganze Gemeine lade. Gott zeuget
selber im Mose / das er die Heiden vertilge aus
dem Lande von wegen der Blutschande/ vnd La-
ster/ vnd gebeut mit grossen ernst / das sein Volck
sich für solchen Lastern hüten sol. Dieweil denn
sehr viel klagens für mich kömet ober Ehegeliebo-
ten / vnd beschwerlichen Ehefellen / vnd viel / so
sich wider Gottes gebot/ vnd gute Landsordnung
versündigen / sich damit entschuldigen wollen / es
sey inen vnwissend gewesen / das jr fürhaben solte
Gottes Wort zu wider sein: Auch offenbar/ vnd
am Tage ist/ das nicht alle Pastores des verstan-
des/ vnd geschicklichkeit sind/ noch die erfarenheit
haben/ das sie in den fürfallenden Ehehendeln/
als bald den Leuten rathen / vnd Gottes befehl
anzeigen könten. So habe ich für eine Notdurfft
angesehen/ den einfeltigen/ vnd vngewübten Pfar-
herrn / vnd Kirchenbüchern eine kurze anleitung
zu stellen/ vnd inen auff's einfeltigste fürzuschrei-

A iij

ben/



ben/ welche Personen mit Gott / vnd gutem Gewissen können ehelich werden/ vnd welchen Personen verboten ist / sich mit einander in den Ehestand zu begeben. Wie ich denn vmb solchen einfeltigen Bericht von Ehegeliebten zu stellen/ von vielen Pastoribus bin ersucht worden.

Es sollens aber die Herrn Pastores/ meine Mitdiener am heiligen Euangelio/ oder auch andere Christen nicht dahin verstehen / als ob ich neue Gesetze von Ehesachen/ oder andern hendeln zu machen mich vnterstünde / Weis mich durch Gottes Gnade wol zu bescheiden/ das weder mir noch einem Kirchendiener solches mit nichte gebüret / Sondern zeigen wil ich den einfeltigen Seelsorgern/ welche Gesetze von Ehegelübden/ vnd Ehestande in Gottes Wort stehen/ vnd klar ausgedruckt sind. Auch welche Gradus beide der Blutsfreundschaft vnd Schwegerschaft/ so wol in Deuschland in den zun Ehesachen verordneten Consistorijs/ vnd nach der Augspurgischen Confession reformirten Kirchen / als auch in dieser Fürstenthumb Preussen entweder zugelassen/ oder nicht zugelassen werden. Damit die Herrn Pastores ire Zuhörer desto fleissiger warnen/ sich für Blutschande zu hüten / vnd desto leichter denen/
so in

so in solchen fellen Rath / vnd vnterricht bedürff-
fen / zu rathen wissen / auch menniglichen für zu
legen / was in dem zu den Ehesachen verordneten
Consistorio zu erhalten / oder nicht zu erhalten ist.
Auff das sich die arme Leutlin nicht vnwissend in
grosse beschwerung / vnd vergebliche vnkosten
führen.

Fürs erste sol allen Pastoribus wol bekant
sein / das 19. Capitel des 3. Buchs Moisi / welchs
die Quelle vnd Brunne aller Gesetze von Ehege-
lübden vnd Ehestand ist. Vnd sol niemand so
vnuerstendig sein / das er wolte meinen / oder sich
bereden lassen / die Gesetze dieses Capitels weren
nur dem Jüdischen Volcke gegeben / vnd giengen
vns Christen nicht an. Denn wie das sechste
Gebot / Du solt nicht Ehebrechen / nicht alleine
den Kindern Israel / sondern allen Völkern auff
Erden gegeben ist / vnd bindet / also binden auch
diese Gesetze in diesem Capitel alle Menschen auff
Erden. Denn Gott spricht ausdrücklich / das
er die Heiden / die Cananiter / vnd andere Völ-
cker vmb dieser vrsachen willen aus dem Lande /
vnd vom Erdbodem vertilge / das sie wider diese
Gesetze dieses Capitels / Grewel / vnd Blut-
schande getrieben haben / damit er klar zu verste-
hen

hen gibet/ das Gott alle Vöcker auff Erden/ vnd
jedermenniglich der wider diese Gebot von Ehe
gelübden sich versündigtet/ vnd an seiner
Blutfreundin verunreiniget/ mit
Göttlichem ernst straffen/ vnd
vom Erdboden vertil-
gen wolle.



Das

Das XVIII. Capitel
des dritten Buchs Moysis.

Und der **HE**rr
redet mit Mose / vnd sprach:
Rede mit den Kindern Is-
rael / vnd sprich zu inen /
Ich bin der **HE**rr ewer Gott / Ir solt
nicht thun nach den Wercken des Lan-
des Egypten / darinne ir gewonet ha-
bet / Auch nicht nach den Wercken des
Landes Canaan / darein ich euch fü-
ren wil. Ir solt euch nach irer weise
nicht halten / sondern nach meinen
Rechten solt ir thun / vnd meine sagung
solt ir halten / das ir darinnen wandelt /
denn ich bin der **HE**rr ewer Gott /
darumb solt ir meine sagung halten /
vnd

vnd meine rechte. Denn welcher Mensch
dieselbigen thut / der wird dadurch le-
ben / Denn ich bin der HERR.

Niemand sol sich zu seiner nechsten
Blutsfreundin thun / ire Scham zu
blößen / denn ich bin der HERR. Du
solt deines Vaters / vnd deiner Mutter
Scham nicht blößen / es ist deine Mut-
ter / darumb soltu ire Scham nicht blö-
ssen. Du solt deines Vaters Weibes
Scham nicht blößen / denn es ist deines
Vaters Scham Du solt deiner Schwe-
ster Scham / die deines Vaters / oder
deiner Mutter Tochter ist / daheim oder
draussen geboren nicht blößen. Du solt
deines Sons / oder deiner Tochter
Tochter Scham nicht blößen / denn es
ist deine Scham. Du solt der Toch-
ter deines Vaters weibes die deinem
Vater

Vater geboren ist / vnd deine Schwester
ist / Scham nicht blößen. Du solt
deines Vaters Schwester Scham nicht
blößen / denn es ist deines Vaters nech-
ste Blutsfreundin. Du solt deiner Mut-
ter Schwester Scham nicht blößen /
denn es ist deiner Mutter nechste Blut-
freundin.

Du solt deines Vaters Bruder
Scham nicht blößen / das du sein Weib
nemest / denn sie ist deine Base. Du solt
deiner Echnur Scham nicht blößen /
denn sie ist deines Eons Weib / darumb
soltu ire Scham nicht blößen. Du solt
deines Bruders Weibes Scham nicht
blößen / denn sie ist deines Bruders
Scham. Du solt deines Weibes sampt
irer Tochter Scham nicht blößen / noch
ires Eons Tochter / oder Tochter Toch-
ter

B ij

Mensch
urch le

echsten
am zu
N. Du
Mutter
e Mut-
he blö-
Weibes
deines
Schwe-
s / oder
im oder
Du solt
Tochter
denn es
Toch-
deinem
Vater

ter nemen/ ire Scham zu blößen/ denn
es ist ire nechste Blutsfreundin / vnd ist
ein Laster. Du solt auch deines Weibes
Schwester nicht nemen / neben ir ire
Scham zu blößen / ir zu wider / weil sie
noch lebet.

Du solt nicht zum Weibe gehen weil
sie ire Kranckheit hat / in irer Unreinig-
keit ire Scham zu blößen.

Du solt auch nicht bey deines nech-
sten Weibe liegen / sie zu besamen / damit
du dich an ir verunreinigest.

Du solt auch deines samens nicht
geben / das es dem Molech verbrand
werde / das du nicht entheiligest den
Namen deines Gottes. Denn ich bin
dein H E R R.

Du

Du solt nicht bey Knaben liegen/
wie beim Weibe/denn es ist ein Grewel.
Du solt auch bey keinem Thier liegen/
das du mit im verunreiniget werdest/
vnd kein Weib sol mit einem Thier zu
schaffen haben/denn es ist ein Grewel.

Ir solt euch in dieser ketnem verun-
reinigen/denn in diesem allen haben sich
verunreiniget die Heiden/die ich fur
euch her wil austossen/vnd das Land
dadurch verunreiniget ist / vnd ich wil
ire Missethat an inen heimsuchen/das
das Land seine Einwohner ausspeiet.
Darumb haltet meine Sazung / vnd
Rechte/vnd thut dieser Grewel keine/
weder der Einheimische/noch der Fremb-
ling vnter euch. Denn alle solche Grew-
el haben die Leute dieses Landes gethan
die vor euch waren/vnd haben das Land

B ij verun-

en/denn
/ vnd ist
Weibes
en jr ire
/ weil sie

hen weil
nreinig-

S nech-
damit

is nicht
erbrand
gest den
ich bin

Du



verunreiniget / auß das euch auch nicht
das Land ausspue / wenn jr es verun-
reiniget / gleich wie es die Heiden hat
ausgespue die vor euch waren. Denn
welche diese Grewel thun / der Seelen
sollen ausgerottet werden von irem
Volck. Darumb haltet meine Sakun-
ge / das jr nicht thut nach den grewli-
chen Sitten / die vor euch waren / das
jr nicht verunreiniget werdet / denn ich
bin der **HEER** ewer Gott.

Wider dis Göttliche Gesetz hat kein Mensch /
sey gleich Papst / oder Keiser macht zu dispensiren /
sondern alle die darwider handeln / die fallen in Got-
tes Zorn / vnd Vnanad / vnd ist die Regel recht. In gradibus
Iuris diuini non solum prohibetur contrahendum, sed
etiam dirimitur contractum. In den Gliedern so in Got-
tes Gesetz ausdrücklich verboten sind / wird nicht allein nicht
zugelassen das jemand ehelich werde / sondern auch da sichs je-
mand vnterstanden hette / so wirds doch erkant / das es keine
Ehe / sondern Blutschande sey. Müssen derwegen von ein-
ander bleiben / darumb / das zwischen jnen keine Ehe sein kan.

Nu

Nu wollen wir k̄r̄zlich/ vnd einfeltig anzeigen/ welche
Gradus der Blutfreundschaft/ vnd Schwegerschaft beide
in Gottes Wort/ vnd in gemeinen oblichen Landsordnungen
Christlichen/ vnd nach der Augspurgischen Confession refor-
mirten Kirchen verboten sind/ vnd nicht zugelassen werden.

Von der Blutfreund- schaft.

I.

Alle vermischung zwischen Eltern vnd Kindern in der
rechten Linien auffwärts/ vnd niederwärts/ Vsq; in infinitum
hat Gott unwandelbar verboten. Moses fasset die Regel
kurtz. Du solt deines Vaters/ vnd deiner Mutter Scham
nicht blößen/ Durch Vater vnd Mutter verstehet er auch
Großvater vnd Großmutter/ vnd so fort an. Daher spricht
man: So Adam noch auff diesen Tag lebete/ würde jm nicht
zugelassen ein Weib zur Ehe zu nemen/ darumb/ das alle
Weiber von jm her komen/ vnd seine Töchter sind/ Also wird
keine Ehe zugelassen zwischen Eltern vnd Kindern/ sie sind
nahe/ oder fern einander verwand/ wenn sie auch tausent
Glieder von einander weren.

II. Regu-

uch nicht
s verun-
enden hat
n. Denn
e Seelen
on frem
Saxun-
grewli-
en/ das
denn ich

Mensch/
dispensiren/
llen in Got-
In gradibus
endum, sed
n so in Got-
t allein nicht
da sichs je-
das es keine
gen von ein-
ge sein kan.

Nu

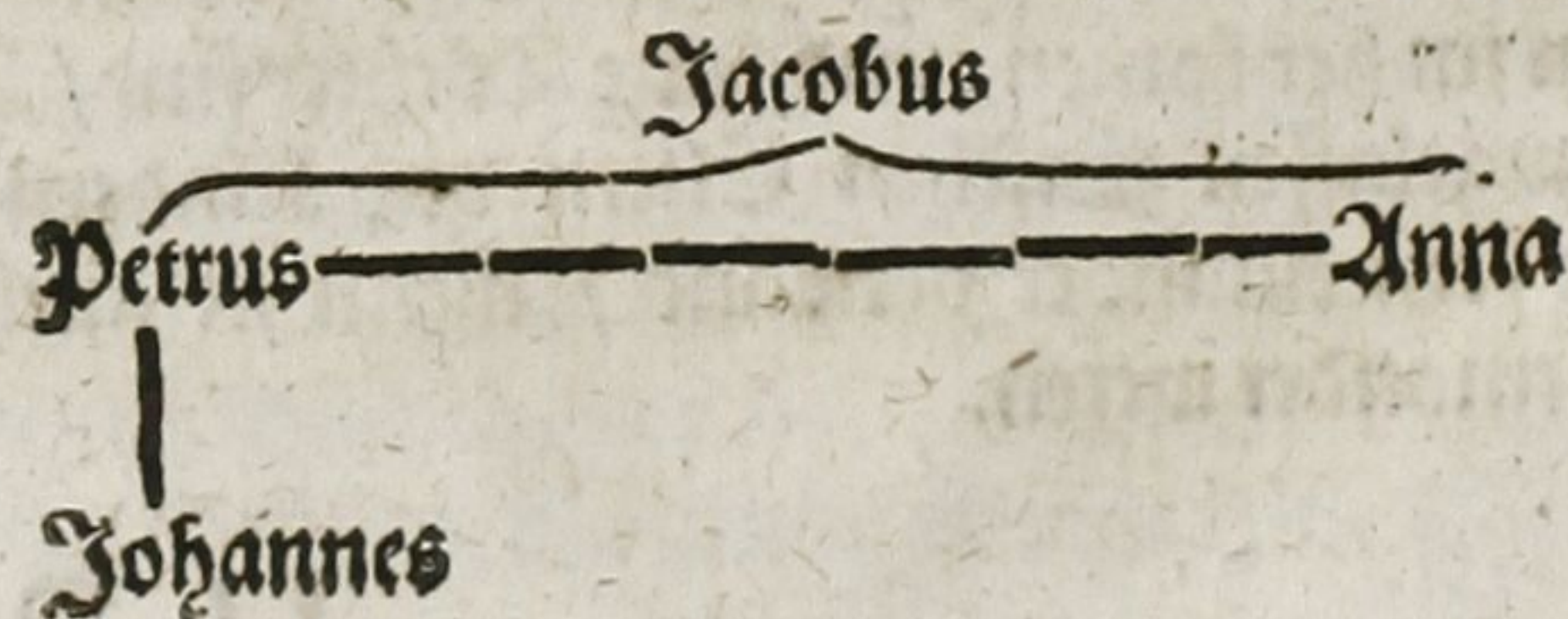


II. Regula.

Brüdern/ vnd Schwestern sich mit einander zuuerhe-
lichen ist in Göttlichen natürlichen/ vnd allen rechten verbo-
ten/ sie sind gleich von voller/ oder halber Geburt/ das ist/
von einem Vater/ vnd einer Mutter/ oder von der beiden ei-
nen /ja auch die nicht/ so etwa auffer der Ehe von Vater/ oder
Mutter erzeuget. Moses spricht/ Du solt deiner Schwester
Scham/ die deines Vaters/ oder Mutter Tochter ist/ daheim
oder draussen geboren/ nicht blössen. Vnd hie ist mit fleis zu
mercken/ das Moses gleich rechnet/ die von voller/ vnd die
von halber Geburt/ Brüder / vnd Schwester sind / welche
erinnerung grosse nachrichtung giebet/ auch in andern Gradi-
bus der Blutsfreundschaft.

III. Regula.

In der seitwärts Linien ist der ander Grad vngleichet
Linien in Gottes Wort verboten. Moses spricht / Du solt
deines Vatern / oder Mutter Schwester Scham nicht blöf-
fen. Dis ist der ander Grad vngleichet Linien. Also.



Dieser

Dieser Johannes sol die Annam seines Vatern
Schwester zur Ehe nicht nemen / vnd sind folgende felle alle
gleich.

Du Son solst nicht zur Ehe nemen deines Vatern/
noch deiner Mutter Schwester.

Du Tochter solst nicht zur Ehe nemen deines Va-
tern oder Mutter Bruder.

Du Man solst nicht nemen deines Brudern/oder dei-
ner Schwester Tochter.

Du Weib solst nicht nemen deines Brudern/oder dei-
ner Schwester Son.

Diese felle alle im andern Grad vngleicher Linien/
vnd von Gott ausdrücklich verboten/ denn sie sind vnser El-
tern Nächste Blutsfreunde/ vnd wir sind schuldig sie als Eltern
zu ehren.

Hie ist nun auch die Regula zu mercken/so von Brüs-
ders / oder Schwester Kinder gesetzt wird. Cuius fratris vel
sororis filiam ducere non licet, neq; neptem permittitur.
Das ist / welches Bruders oder Schwester Tochter ich nicht
darff zur Ehe nemen/des selben Tochter ist mir auch verboten/
ja auch des selbigen Tochter Tochter Tochter.

Damit sich die einfeltigen darinne richten mögen/
wollen wir die felle setzen.

E

Der

**Der Bruder sol nicht nemen
hinabwarts.**

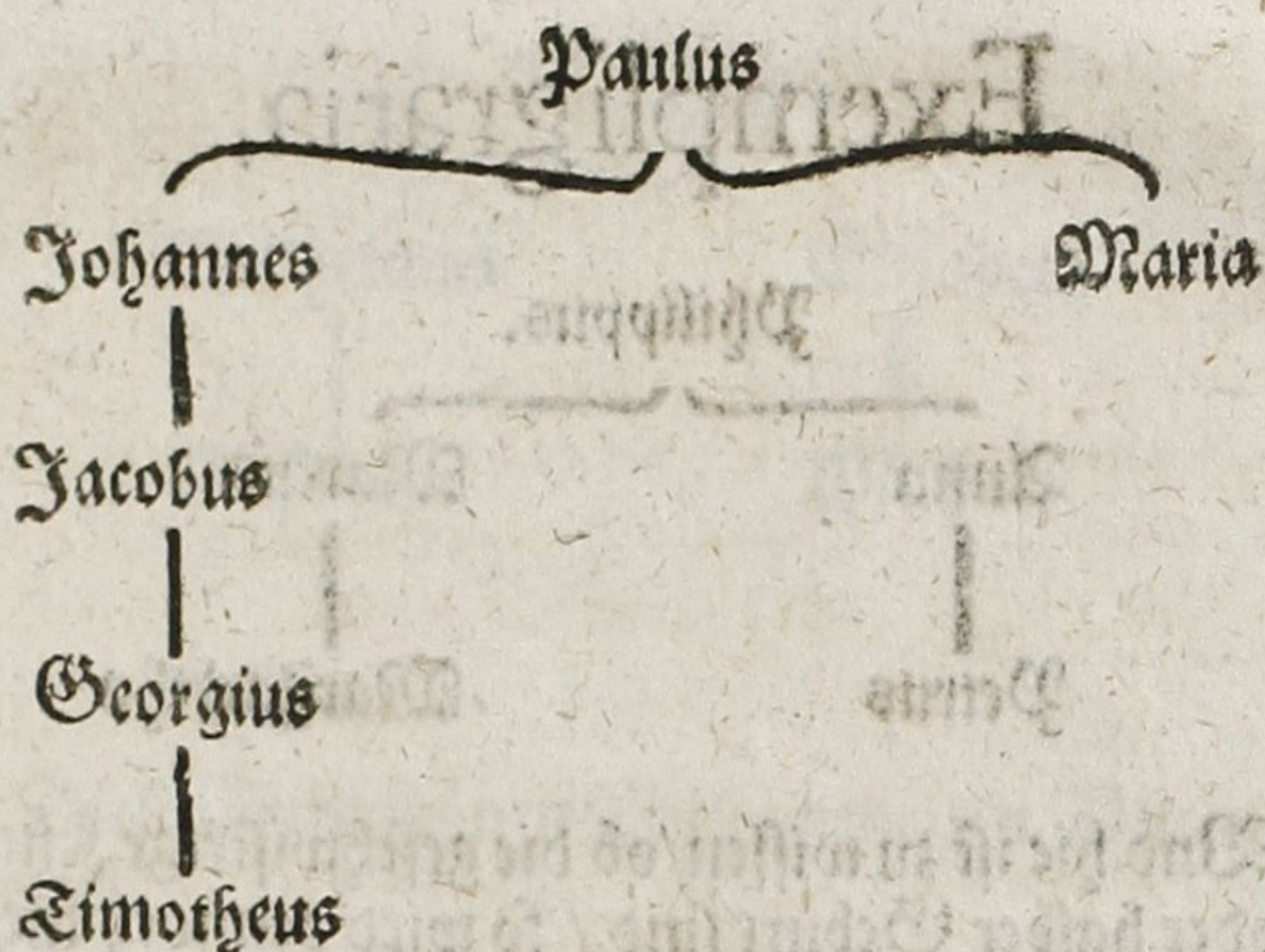
Seines Brudern Tochter Tochter.	noch
Seines Brudern Sons Tochter.	noch
Seiner Schwester Tochter Tochter.	noch
Seiner Schwester Sons Tochter.	

**Item die Schwester sol nicht
nemen hinabwarts.**

Des Brudern Son.	noch
Der Schwester Son.	noch
Des Brudern Sons Son.	noch
Der Schwester Sons Son.	noch
Des Brudern Tochter Son.	noch
Der Schwester Tochter Son.	noch
Des Brudern Sons Sons Son.	noch
Der Schwester Sons Sons Son.	noch
Des Brudern Tochter Tochter Son.	noch
Der Schwester Tochter Tochter Son.	

Exempli gratia.

Paulus



Dieser Timotheus/ ob er wol im vierden Grad vñ gleicher Linien der Maria verwand ist/ sol er sie dennoch zur Ehe nicht nemen/ Sondern als seine Numen /vnd nechste Blutfreundin ehren/ viel weniger sol sie Georgius ehelichen/ oder Jacobus die jr noch neher verwand sind.

III. Regula.

Ob wol in Gott's Wort / vnd Keyserlichen Rechten nicht verboten ist/ Brüder vnd Schwester Kinder sich mit einander zuuehelichen/ so wird doch in gemeinen Landsordnungen an denen örten / da die Kirchen nach der Augspurgischen Confession reformieret sind / vmb Zucht willen nicht zugelassen / das sich zweier Brüder / oder zweier Schwestern / oder Brüder/ vnd Schwester Kinder die einander im andern Grad gleicher Linien verwand sind/ einander zur Ehe zu nemen.

C ij

Exemplū

Exempligratia.

Philippus.

Anna

Marcus

Petrus

Margaretha

Vnd hie ist zu wissen/ob die geschwistrige Kinder/von
ganger oder halber Geburt sind / so wird dennoch nicht zuge-
lassen/ das sie einander zur Ehe nemen mögen.

V. Regula.

In diesem Fürstenthumb Preussen/ wird nicht gestat-
tet/ das Blutsfreunde die einander verwand sind im dritten
Grad vngleicher Linien einander zur Ehe nemen/ wie gleich-
fals in den reformierten Kirchen Deudscher Nation / als
Sachsen / Düringen / Meissen / der dritte Grad vngleicher
Linien nicht wird zugelassen.

Exempligratia.

Mattheus

Mattheus

Wilhelmus

Elisabeth

Susanna

Michael

Clara

Diese Clara sol den Michaelem iren Bettern zur Ehe nicht nemen.

Dergleichen Exempel.

Erhardus

Joachimus

Marcus

Henricus

Christina

Petrus

Dieser Petrus sol die Christinam zur Ehe nicht nemen/ vnd gilt gleich so viel Joachimus vnd Marcus die Brüder sind von halber/ oder voller Geburt/ ob sie beide in der Ehe/ oder einer aus der Ehe gezeuget sind. Dennoch sol Petrus die Christinam zur Ehe nicht nemen.

E iij

Bisher

Mattheus

Bisher sind die Glieder der Blutsfreundschaft in diesen Landen verboten. Doch brauchen verständige / vnd Gottselige Eherichter diese bescheidenheit / vnd halten diese Regel.

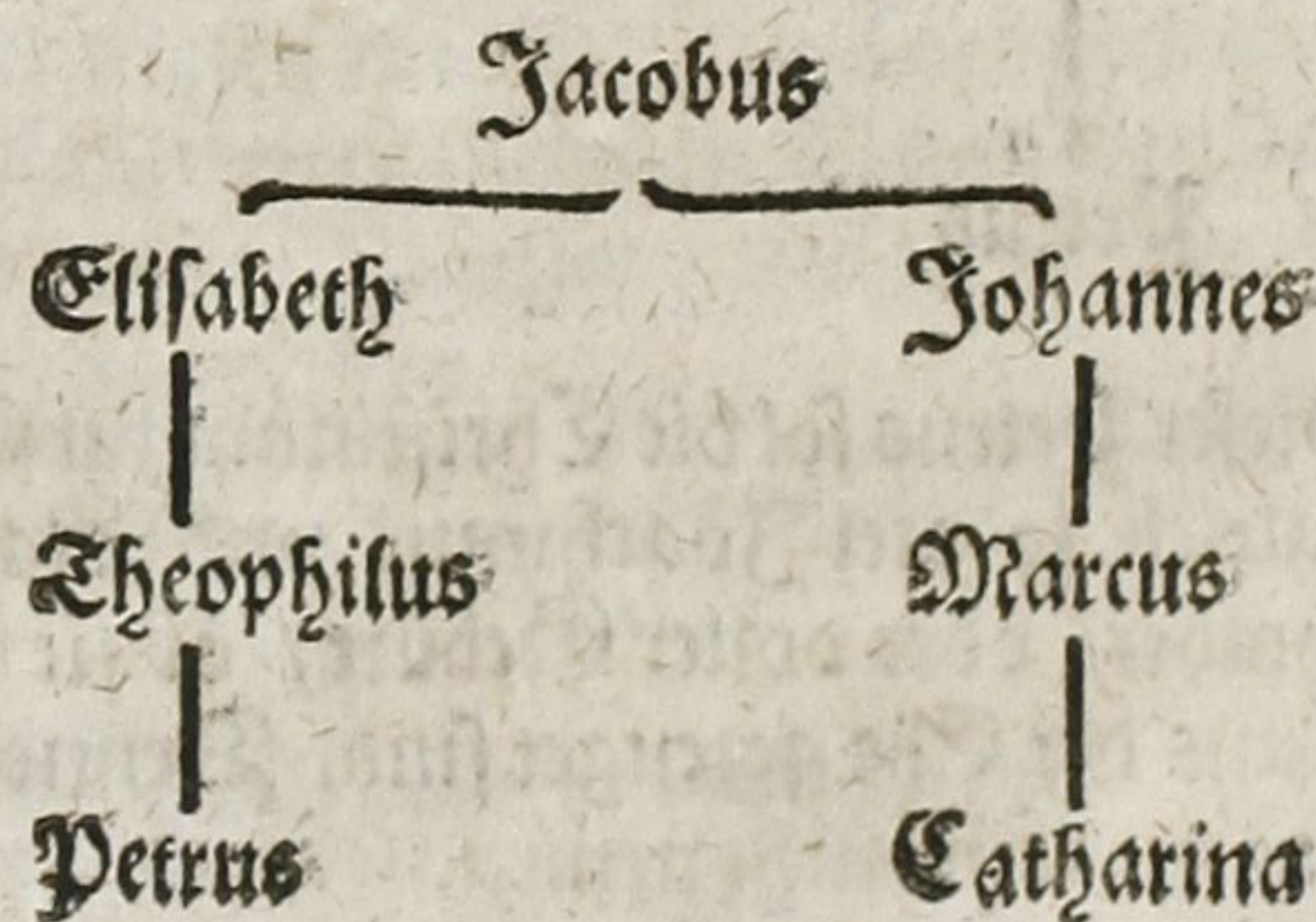
In Gradibus Iuris diuini prohibetur matrimonium contrahendum, & dirimitur contractum.

In Gradibus Iuris positiui prohibetur contrahendum sed non dirimitur contractum.

VI. Regula.

In der Kirchen der Augspurgischen Confession / so wol auch in diesem Fürstenthum Preussen / wird der dritte Grad gleicher Linien zugelassen.

Exempli gratia.



Dieser

Dieser Petrus mag die Catharinam wol zur Ehe nehmen. Die Christen sind an das Ius Canonicum im wenigsten nicht verbunden. Denn der Babst zu Rom hat nicht macht neue Gesetze der Kirchen Gottes auff zu bringen. Darumb ist man im keiner Prohibition gestendig / weder im Fünfften / noch im Vierden / noch im Dritten Grad gleicher Linien.

Das aber die Weltliche Christliche Obrigkeit dieser Lande den andern Grad gleicher Linien / vnd den dritten Grad vngleicher Linien verboten hat / vmb Zucht vnd Ehre willen / damit die Christen desto vorsichtiger in Ehegelübden fahren / vnd Gottes ernste Gebot desto mehr in achtung haben / das ist löblich vnd recht / sie hats macht von Gott / vnd die Christen sind schuldig in solchen Gesetzen vnd Geboten / die nicht wider Gottes Wort / auch nicht wider das natürliche Recht sind / vmb des Gewissens willen gehorsam zu leisten.

Es hat aber auch eine Christliche Obrigkeit macht in den Gradibus, so Iuris positiui sind / aus erheblichen wichtigen Ursachen zu dispensiren.

Das Bepfliche Gesetze de Spirituali cognatione, von der Geistlichen Verwandtschaft / das die so miteinander Gefatter gestanden sind / nicht solten einander zur Ehe nemen / oder das einer seine Pate / so er aus der Tauffe gehabt / nicht sollte freien / ist ganz zu verachten / Denn es hat keinen grund in Gottes Wort / Die Keyserlichen Rechte haben solche Bepfliche Gesetze aus vnuerstand gebilliget.

Von

Von Schweger= schaften.

Die Erste Regel.

Alle Vermischung zwischen Stiffvater/ vnd Stifftochter/ zwischen Stiffmutter / vnd Stiffson / vsq; in infinitum, so weit als man rechnen kan/ in der auffsteigenden/ vnd absteigenden Linien/ sind in Göttlichem Rechte verboten. Moses saget ausdrücklich/ Leuit. 13. Du solt deines Vatern Weibes Scham nicht blößen/ denn es ist deines Vatern Scham. Das ist/ du Stiffson solt deine Stiffmutter nicht zur Ehe nemen/ sie sey gleich die Erste / die Andere / die Dritte/ oder die Vierde. Also sol die Stifftochter den Stiffvater nicht zur Ehe nemen/ er sey gleich der Erste/ der Ander/ der Dritte/ oder der vierde Stiffvater.

Diese Regel gilt in den auffsteigenden/ vnd absteigenden Linien vsq; in infinitum, so weit man rechnen kan.

Vmb der einfeltigen/ vnd vngewöhnten willen / wollen wir die verbotene Personen nach einander setzen.

In der auffsteigenden Linien/ mus man unten anfangen zu zehlen/ oder zu rechnen.

Perso.

Personen so von wegen der Schweger-
schafft in der rechten Linien/ hinauffwärts
zu rechnen zu ehelichen ver-
boten sind.

III.

6. Des Großvatern Vaters Weib/ das ist/ des Großvaters Stiffmutter.
5. Der Großmutter Vaters Weib/ das ist/ der Großmutter Stiffmutter.
4. Seines Weibes Großvaters Mutter.
3. Seines Weibes Großmutter Mutter.
2. Seines Stiffvaters Großmutter.
1. Seiner Stiffmutter Großmutter.

II.

4. Des Großvaters Weib/ das ist/ seines Vaters oder seiner Mutter Stiffmutter.
3. Seines Weibes Großmutter / sie sey des Vaters/ oder der Mutter Mutter.
2. Seines Stiffvaters Mutter.
1. Seiner Stiffmutter Mutter.

D

5. Seiner

nd Stifftocher
in infinitum,
n/ vnd absteige
boten. Moses
Vatern Weib
atern Scham.
nicht zur Ehe
Dritte/ oder
foater nicht
der Dritte/

nd absteigende
en kan.

illien/ wollen

nten anfahen

Person

I.

5. Seiner Braut Mutter/ das ist die / mit welcher Tochter er sich zuvor verlobet/ vnd doch nicht Hochzeit mit jr gehalten/ noch sie fleischlichen erkant hat/ ist jm aber öffentlich verlobet gewesen.
3. Seines Vatern Braue oder vertramete / welche seine Stiffmutter solte geworden sein.
2. Seines Weibes Stiffmutter / welche jr Vater nach jm verlassen.
1. Seine Stiffmutter / es sey die Erste / Andere / oder die Dritte/ welche sein Vater zur Ehe gehabt.

**Der Son sol nicht nemen hin-
auffwärts zu rechnen.**

In der auffsteigenden Linien mus man vnten
anfahen zu rechnen.

**Personen so von wegen der Schweger-
schafft in der rechten Linien/hinauffwärts zu
rechnen/zu ehelichen sind verboten.**

III.

6. Ires Großvaters Mutter Man/das ist/ires Großvaters Stiffvater.
5. Irer Großmutter Mutter Man/das ist/irer Großmutter Stiffvater.

4. Ires

4. Ires Mannes Großvater Vater.
3. Ires Mannes Großmutter Vater.
2. Ires Stiffvaters Großvater.
1. Irer Stiffmutter Großvater.

II.

4. Irer Großmutter Man/ das ist/ires Vaters oder Mutter Stiffvater.
3. Ires Mannes Großvater/ es sey des Vaters oder der Mutter Vater.
2. Ires Stiffvaters Vater.
1. Irer Stiffmutter Vater.

I.

5. Ires Breutigams Vater/ das ist der/ mit welches Son sie sich zuvor verlobet/ vnd doch nicht Hochzeit mit im gehalten.
4. Irer Mutter Breutigam / oder vertraweten / welcher jr Stiffvater solte geworden sein.
3. Iren Schweer/ das ist/ ired Mannes Vater.
2. Ires Mannes Stiffvater / welchen seine Mutter nach jr gelassen.
1. Iren Stiffvater / er sey der Erste / der Ander / oder der Dritte/ welchen ire Mutter zur Ehe gehabt hat.

**Die Tochter sol nicht nemen
hinauffwärts.**

D ij

Personen



Personen so von wegen der Schweger-
schafft in der rechten Linien hinabwärts zu rech-
nen / zu ehelichen verboten. Denn solche
Personen für unsere Töchter gehalten
werden.

Der Vater oder Stiffvater sol
nicht nemen.

I.

1. Die Stifftochter / die seinem vorigen Weibe geboren.
2. Seines vorigen Weibes Stifftochter.
3. Des Stiffsons Weib.
4. Die Schnur / das ist / seines Sons Weib.
5. Des Sons verlobte Braut.

II.

1. Der Stifftochter Tochter.
2. Des Stiffsons Tochter.
3. Des Sons Son Weib.
4. Seiner Tochter Son Weib.

III.

1. Der Stifftochter Tochter Tochter.
2. Des Stiffsons Tochter Tochter.
3. Des Sons Sons Son Weib.
4. Seiner Tochter Sons Son Weib.

Personen

Personen so von wegen der Schweger-
schafft in der rechten Linten/ herunterwarts zu
rechnen/ zu ehelichen verboten. Denn
solche Personen fur unsere So-
ne gehalten werden.

Die Mutter oder Stifftmutter
sol nicht nemen.

I.

1. Den Stifftson/ der von frem vorigen Manne geboren.
2. Ires vorigen Mannes Stifftson.
3. Der Stifftochter Man.
4. Der Tochter Man.
5. Der Tochter verlobten Breutigam.

II.

1. Des Stifftsons Son.
2. Der Stifftochter Son.
3. Des Sons Tochter Man.
4. Der Tochter Tochter Man.

III.

1. Des Stifftsons Sons Son.
2. Der Stifftochter Tochter Son.
3. Des Sons Son Tochter Man.
4. Ires Tochter Tochter Tochter Man.

D iij

Diese

Schweger-
rts zu rech-
enn solche
chalo

ter sol

ibe geboren.

Personen

Diese ist erzelte Personen/ sind alle an stat vnserer lieben Töchtern/ vnd Sone zu halten/ vor welchen/ das Vater vnd Mutter/ oder auch Stiffvater vnd Stiffmutter eine schew haben/ vnd sie nicht berüren noch schenden/ sondern mit Zucht ehren sollen/ leret beide Göttliche vnd beschrieben/ ja auch das natürliche Recht/ vnd alle Menschliche vernunfft/ derhalben wisse sich jederman darnach zu halten.

Personen so von wegen der Schweger- schafft in der seitwärts Linien zu ehelichen verboten.

III.

1. Des Großvaters Bruder Weib.
2. Der Großmutter Bruders Weib.

II.

1. Seines Vettern Weib/ das ist/ seines Vaters Bruders Weib.
2. Seines Onns Weib/ das ist/ seiner Mutter Bruders Weib.

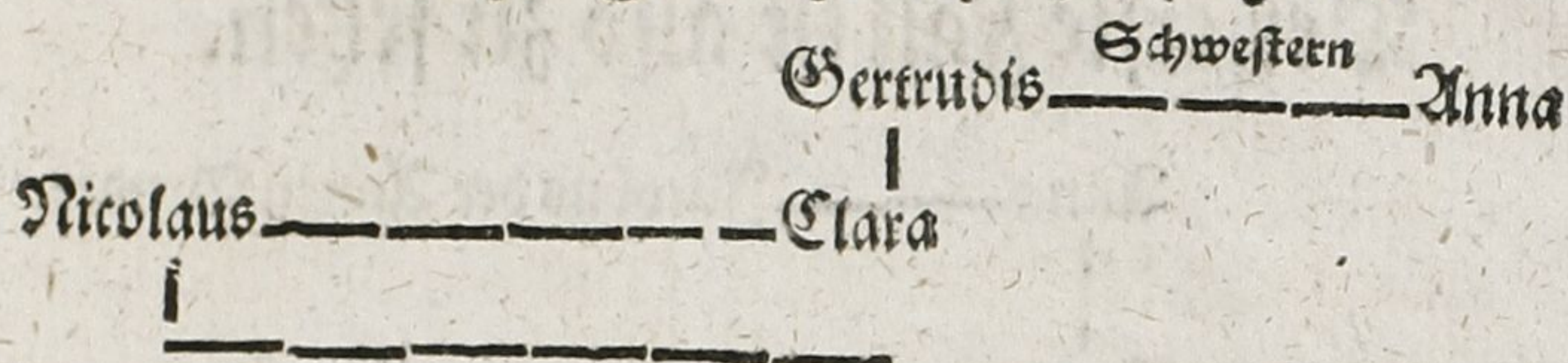
I.

1. Seines Schwehers Schwester/ das ist/ seines Weibes Vaters Schwester.
2. Seiner Schwieger Schwester/ das ist/ seines Weibes Mutter Schwester.

Der

Der Bruder sol nicht hinauff
warts nemen.

Der erste Fall ist also zu setzen.



Dieser Nicolaus sol nach absterben seines vorigen
Weibes Clara / seiner Schwieger Schwester die Annam
nicht zur Ehe nemen,

Personen so von wegen der Schwe-
gerschaft in der seitwärts Linien
zu ehelichen verboten.

III.

2. Des Großvaters Schwester Man.
1. Der Großmutter Schwester Man.

II.

2. Irer Base / das ist / ires Vaters Schwester Man.
1. Irer Numen / das ist / irer Mutter Schwester Man.

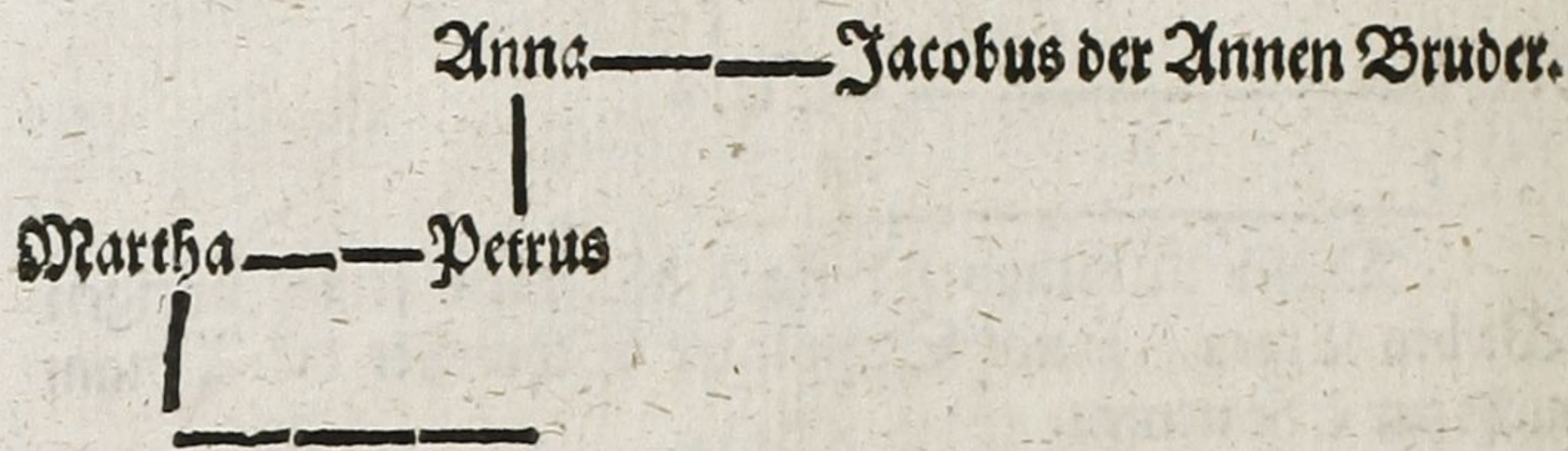
I.

2. Ires Schwehers / das ist / ires Mannes Vaters Bruder.
1. Irer Schwieger / das ist / Mannes Mutter Bruder.

Die

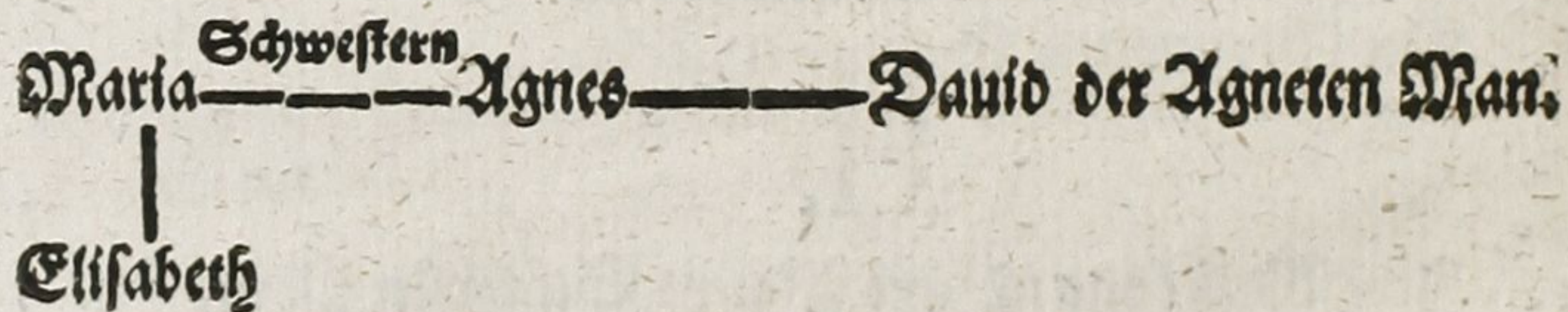
Die Schwester sol nicht hinauff-
warts nemen.

Der erste Fall ist also zu setzen.



Diese Martha sol nach absterben ihres Mannes Peters/
den Jacob ihrer Schwieger Bruder zur Ehe nicht nemen.

Der ander Fall ist also zu setzen.



Diese Elisabeth sol nach tödlichem abgang der Agnes
ten den David/ das ist/ ihrer verstorbenen Nymen Man nicht
zur Ehe nemen.

Personen

Personen so von wegen der Schwes-
gerschafft in der seitwarts Linien zu
ehelichen verboten.

Der Bruder sol nicht hinunter-
warts nemen.

I.

1. Seines Bruders Weib.
2. Seines Weibes Schwester.

II.

1. Seines Brudern Sons Weib.
2. Seiner Schwester Sons Weib.
3. Seines Weibes Bruders Tochter.
4. Seines Weibes Schwester Tochter.

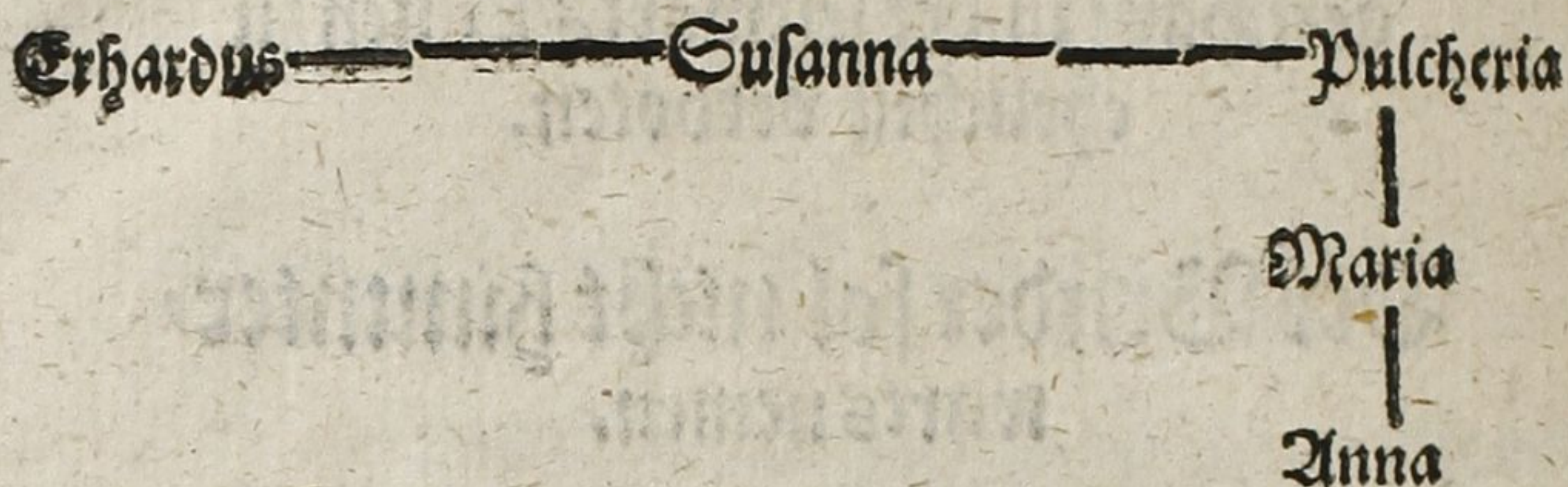
III.

1. Seines Bruders Sons Sons Weib.
2. Seines Brudern Tochter Sons Weib.
3. Seiner Schwester Sons Sons Weib.
4. Seiner Schwester Tochter Sons Weib.
5. Seines Weibes Bruders Tochter Tochter.
6. Seines Weibes Schwester Tochter Tochter.

E

Dieser

Dieser letzter Fall ist also zu sehen:



Dieser Erhard sol nach absterben seiner vorigen Haus-
frawen/ die Annam nicht zur Ehe nemen.

**Personen so von wegen der Schwe-
gerschafft in der seitwarts Einten zu
ehelichen verboten.**

**Die Schwester sol nicht hinab-
warts nemen.**

I.

1. Irer verstorbenen Schwester Man.
2. Irer verstorbenen Mannes Bruder.

II.

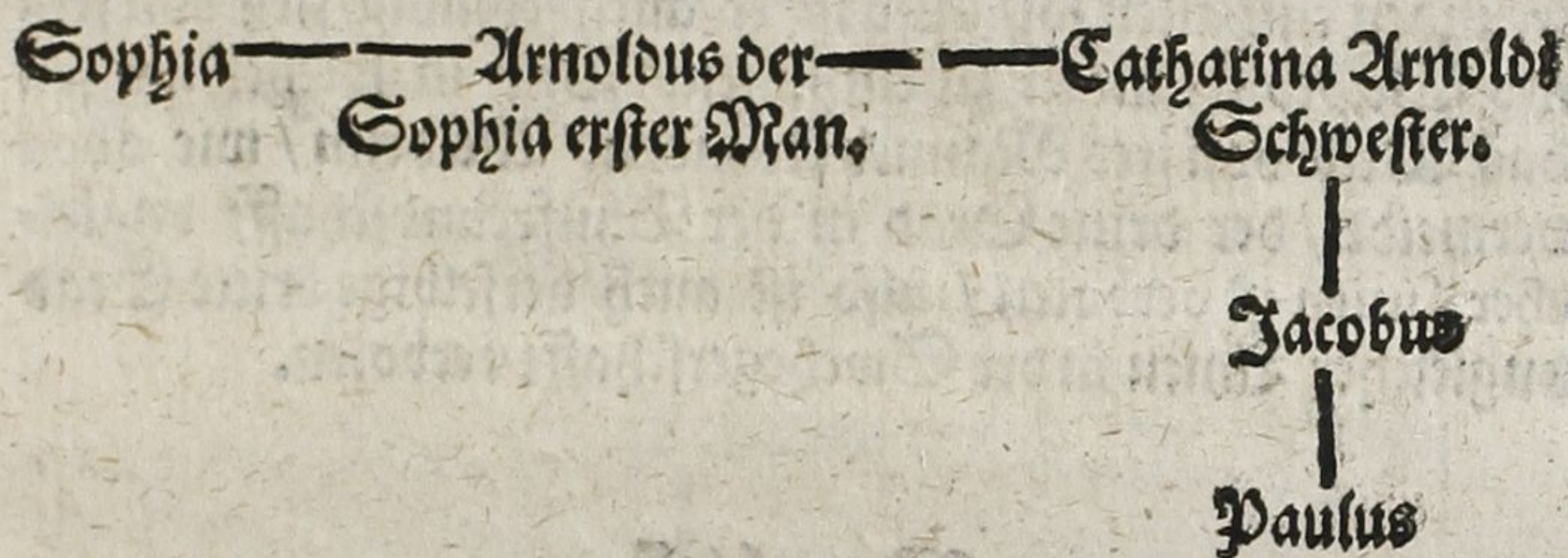
1. Irer Bruders Tochter Man.
2. Irer Schwester Tochter Man.
3. Irer Mannes Bruders Son.
4. Irer Mannes Schwester Son.

E. Irer

III.

1. Ires Bruders Sons Tochter Man.
2. Ires Bruders Tochter Tochter Man.
3. Irer Schwester Sons Tochter Man.
4. Irer Schwester Tochter Tochter Man.
5. Ires Mannes Bruders Sons Son.
6. Ires Mannes Schwester Sons Son.

Dieser letzter Fall ist also zu setzen.



Diese Sophia sol nach absterben ires Mannes Arnoldt den Paulum nicht zur Ehe nemen. Denn Paulus ist der Sophia mit Schwegerschafft verwand im dritten Grad vngleichlicher Linien.

II.

Die ander Regel von der Schwegerschafft.

E ij

Alle

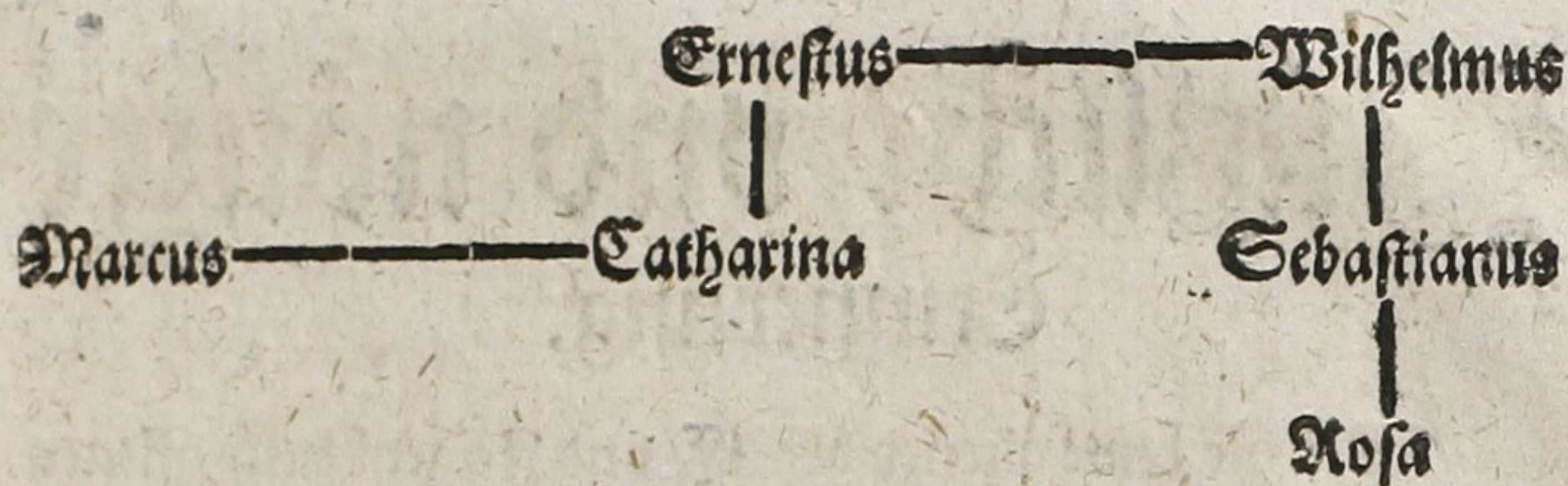
Alle Blutfreunde des Mannes sind seinem Weibe geschwegert/ der gestalt. In welchem Grad der Blutfreundschaft sie dem Manne zugethan sind/ im selbigen Grad sind sie dem Weibe mit Schwegerschaft verwand. Und hergegen alle Blutfreunde des Weibes/ sind irem Manne geschwegert/ der gestalt/ In welchem Glied der Blutfreundschaft sie dem Weibe verwand sind/ Im selben Glied sind sie irem Manne Schwegerschaft halben zugethan. Und demnach/ wie weit sich die Prohibition in der Blutfreundschaft erstreckt/ also weit erstreckt sie sich auch in der Schwegerschaft. Denn gleicher gestalt/ wie sich einer von seinen Blutfreunden enthalten sol/ Also ist er auch schuldig/ sich von seines Weibes freunden zu enthalten. Und in solcher massen das Weib von ihres Mannes freunden. Als denn/ wie oben vermeldet/ der dritte Grad in der Blutfreundschaft ungleicher Linien ist verboten/ also ist auch derselbige dritte Grad ungleicher Linien in der Schwegerschaft verboten.

Nemlich.

1. Der Man sol nicht nemen seines vorigen Weibes Vaters Bruder oder Schwester Sons Tochter.
2. Das weib sol nicht nemen ihres vorigen Mannes Vaters Bruder oder Schwester Sons Son.

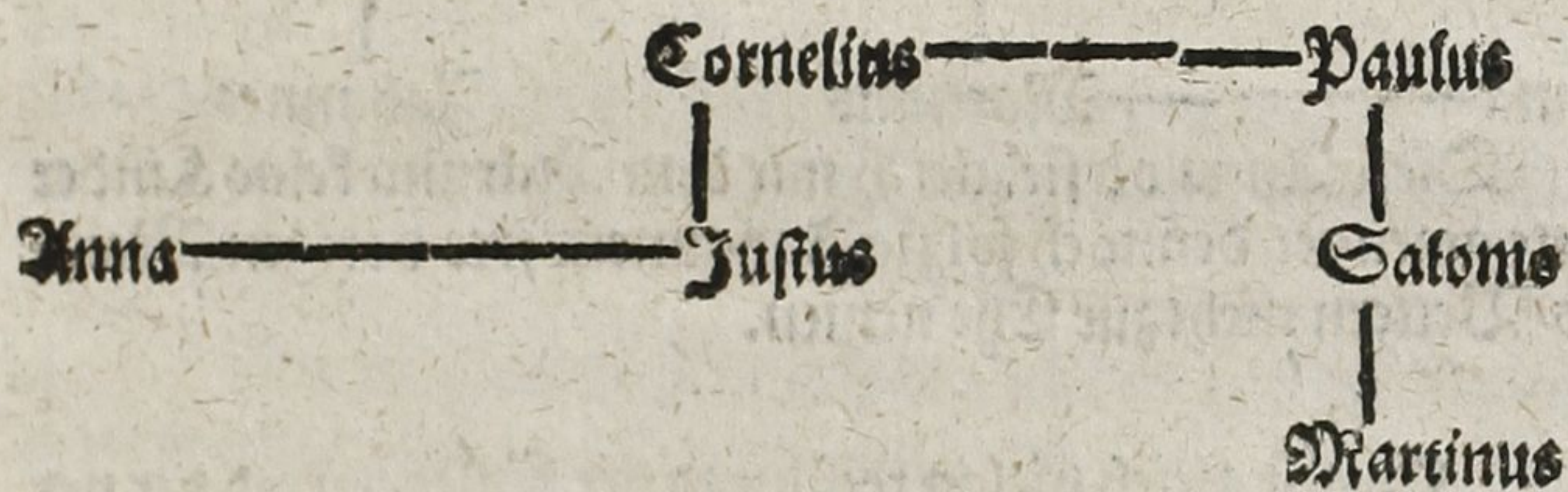
Diese beide Felle sind also zu sehen.

Ernestus



Dieser Marcus sol nach absterben seines ersten Weibes Catharina nicht zur Ehe nemen die Rosa. Denn wie Rosa seinem vrrstorbenen Weibe ist verwand gewesen/ im dritten Glied vngleicher Linien der Blutfreundschaft. Also ist die Rosa dem Marco im dritten Glied vngleicher Linien/ Schwegerschaft halben zugethan/ vnd demnach nicht zuleblich.

Der ander Fall.



Diese Anna sol nach absterben ihres vorigen Mannes Justus nicht zur Ehe nemen den Martinum/ viel weniger den Salomonem. Denn Salomo ist der Anna im andern Glied gleicher Linien. Martinus aber ist der Annen im dritten Glied vngleicher Linien mit Schwegerschaft zugethan/ vnd derschalben nicht zuleblich.

E III

Nütliche

Weibe ges
lufreund
Grad sind
vnd herge
ranne ge
lufreund
Glieb sind
vnd dem
und schaff
Schweger
nen Bluts
ich von se
her massen
wie oben
ffe vngle
ritte Grad

ibes Das

nes Das

zeno

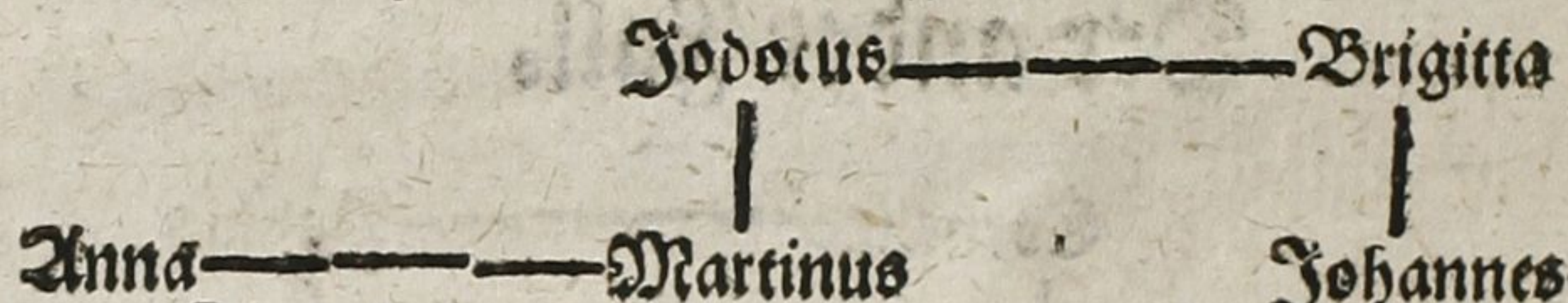
Ernestus



Nützliche vnd nötige Erinnerung.

Weil die Leute allerley behelff/ vnd Feigenbletter pflegen zu suchen / damit sie jr fürhaben / darauff sie einmal gefallen sind/ fort zu setzen vermeinen / So sollen die Pastores, vnd wer in den Ehesachen zu rathen hat / auff diese Erinnerung acht haben.

1. Es ist nicht daran gelegen/ ob die ersten Eheleute mit einander Kinder gezeuget haben/ oder nicht/ Die Prohibition hat nichts desto minder ire Krafft. Als:



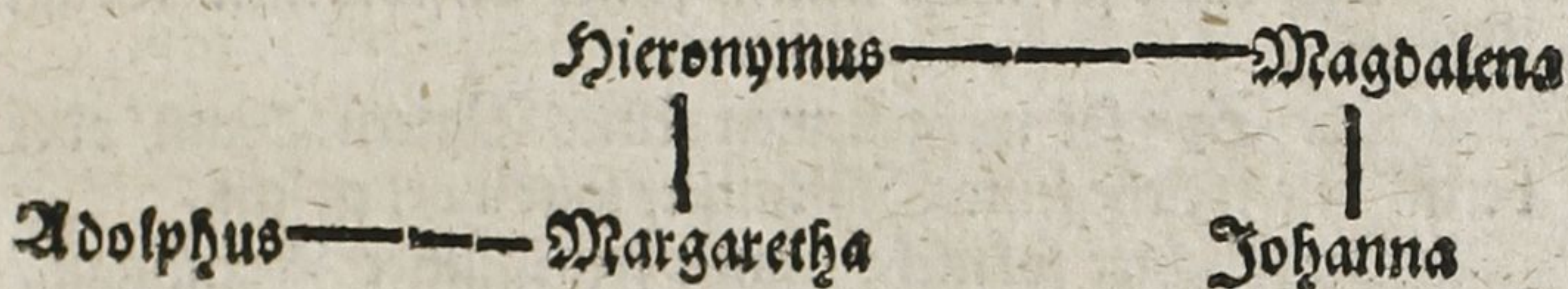
Diese Anna ob sie gleich mit dem Martino keine Kinder hatte gezeuget/ dennoch sol sie Johannem jres vorigen Mannes Vettern nicht zur Ehe nemen.

2. Es gilt gleich viel in rechnung der Glieder/ vnd der verwandnis / in der Blutfreundschaft/ vnd Schwegerschaft/ Die Brüder vnd Schwestern sind von ganzer oder halber Geburt/ die Prohibition ist gleiche krefftig. Als:



Ob gleich die Pulcheria des Felicis halbe Schwester ist/
von einem Vater/aber nicht von einer Mutter/ Dennoch sol
Otto nach absterben seines vorigen Weibes Eva/die Annam
zum Weibe nicht nemen. Denn sie ist im andern Glied glei-
cher Linien ime mit Schwegerschafft verwand.

3. Es ist auch nicht daran gelegen/ob vnter den verwand-
ten Personen eine oder mehr auffer der Ehe/die andern in derer
Ehe gezeuget werden. Die verwandnis in Blutsfreundschaft/
vnd Schwegerschafft wird gleichwol gerechnet. Als:



Ob gleich Hieronymus were auffer der Ehe gezeuget/
Magdalena aber seine Schwester in der Ehe/ nichts desto
minder sol Adolphus nach absterben seines vorigen Weibes
Margaretha die Johannam nicht zum Weibe nemen/ denn
sie ist im verwand mit Schwegerschafft im andern Grad
gleicher Linien.

4. Daran ist auch nicht gelegen/ob das vorige Weib viel
oder wenig Jare sey tod gewesen/ denn die Zeit mehret/ oder
ringert die verwandnis nicht.

5. Also ist auch nicht daran gelegen/ ob der Man nach
dem ersten Weibe aus anderer Freundschaft hette gefreiet/
vnd nach dem Tode des andern Weibes in seines ersten Wei-
bes Freundschaft wider wolte freien: Nichts desto minder sol
ime der dritte Grad vngleicher Linien verboten sein.

6. Wenn

6. Wenn die Ehe durch ein öffentlich Christlich Verlöb-
nis ist volnzogen vnd bestetiget worden/ so gilt die Verwand-
nis/ob gleich die Hochzeit/ vnd öffentlicher Kirchgang/ oder
das beyschlassen nicht darauff erfolget ist / sondern ein theil
vor der Hochzeit mit dem Tode vberreilet worden.

Der Vater sol nicht nemen seines Sons verlobte Braut.

Die Mutter sol nicht nemen irer Tochter verlobten
Breutigam.

Der Son sol nicht nemen seiner verstorbenen Braut
Mutter.

Der Son sol nicht nemen seines Vatern Braut/ oder
vertrawete/welche seine Stiffmutter solte worden sein.

Die Tochter sol nicht nemen irer Mutter Breutigam/
oder vertraweten/welcher ir Stiffvater solte geworden sein.

Die Tochter sol nicht nemen ires verstorbenen Breuti-
gams Vater/ das ist/ den/ mit welches Sone sie sich zuvor
verlobet/vnd nicht Hochzeit gehalten hat.

Der Bruder sol nicht nemen seines verstorbenen Bru-
ders Braut/die seinem Bruder war ehelichen zugesagt.

Die Schwester sol nicht zur Ehe nemen irer verstorbe-
nen Schwester verlobten Breutigam/ der irer Schwester war
ehelichen versprochen.

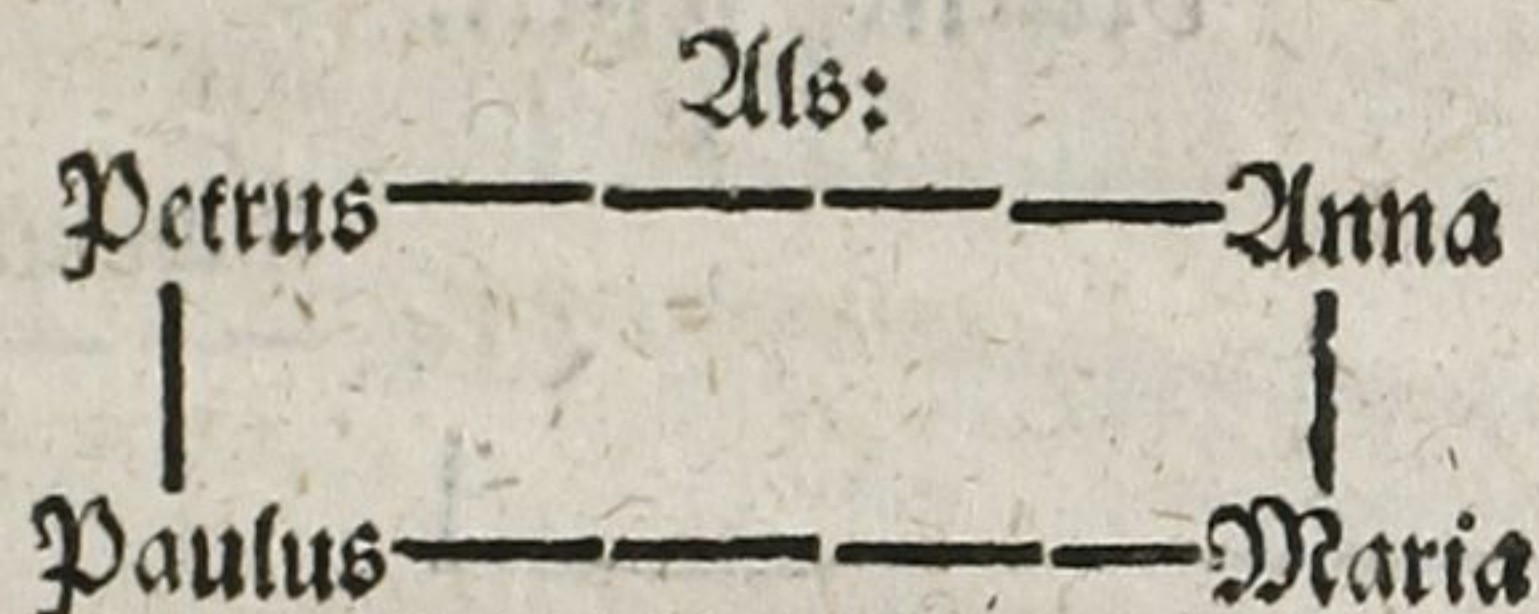
Consensus enim facit matrimo-
nium, non Nuptiæ.

Die öffentliche verwilligung zu beiden theilen bindet die
Ehe/ ond nicht die Hochzeit.

Die

Die Schwegerschafft gehet nicht weit / denn auff einer
 seiten trifft sie nur die Person / die sich mit andern befreundet.
 Des Mannes Freunde sind seinem Weibe alleine verschwe-
 gert / vnd des Weibes Freunde sind irem Manne alleine ver-
 schwegert. Aber des Mannes Freunde sind des Weibes
 Freunden nicht verschwegert. Also auch des Weibes Freunde
 sind ihres Mannes Freunden nicht verschwegert. Auff deudsch
 heist man dis Freundes Freunde / vnd so weit erstreckt sich die
 Prohibition nicht / wie auch die Schwegerschafft nicht.

Darumb kan es wol sein / das zwene oder drey Brüder /
 zwō oder drey Schwestern freien. Es kan wol sein das Va-
 ter vnd Son / Mutter vnd Tochter zur Ehe nemen.



Dieser Petrus der Vater kan die Mutter Annam zur
 Ehe nemen. Vnd Paulus Petri Son / kan Mariam Anna
 Tochter zur Ehe nemen. Denn zwischen Paulum vnd Ma-
 riam ist keine Schwegerschafft / wenn gleich Petrus die An-
 nam zur Ehe genommen hat.

Item / Es kan wol sein / das Vater vnd Son zwō
 Schwestern zur Ehe nemen.

Item / Das Vater vnd Tochter / Schwester vnd Brü-
 der zur Ehe nemen.

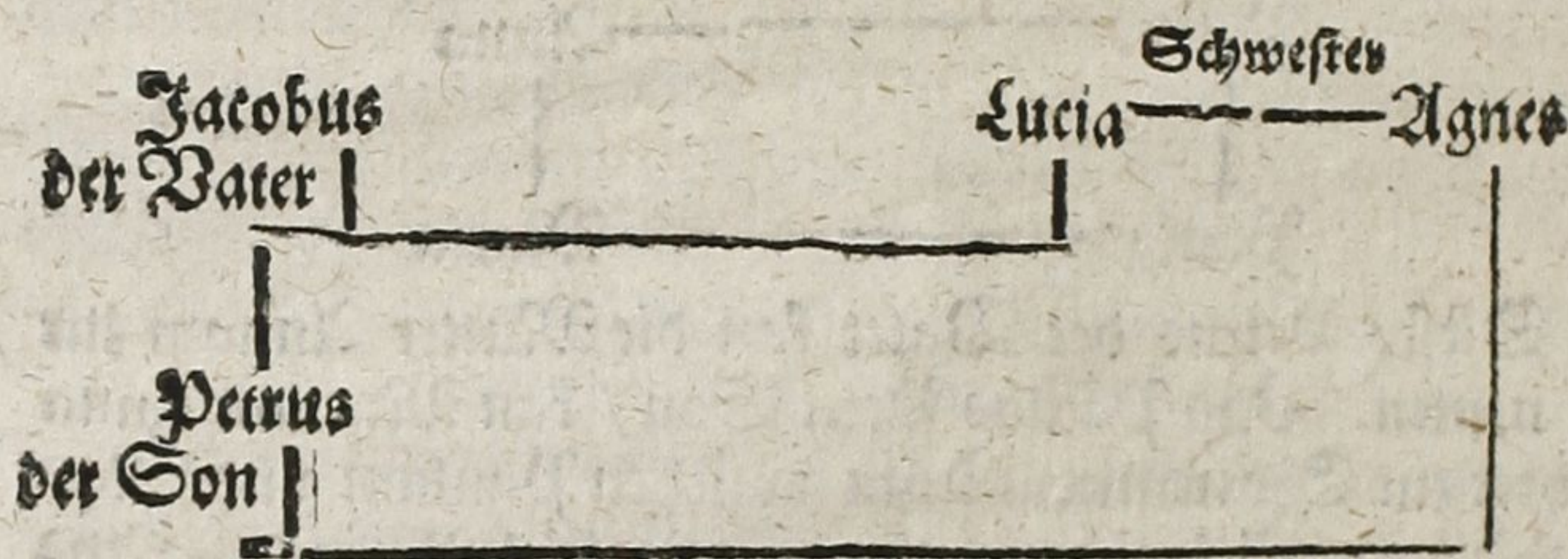
Item / Das Mutter vnd Son / Bruder vnd Schwes-
 ter zur Ehe nemen.

§

Aus

Aus diesem Grunde. Denn des Mannes Blutsfreunde
 sind allein seinem Weibe verschwegert / seines Weibes Bluts-
 freunden aber sind sie gar nicht verschwegert / wie ferne vnd
 nahe sie gleich dem Maune verwand sind. Also widerumb/
 des Weibes Blutsfreunde sind wol irem Manne verschwe-
 gert / aber ires Mannes Blutsfreunden / wie ferne oder nahe
 die dem Manne gleich verwand / sind sie gar nicht verschwe-
 gert.

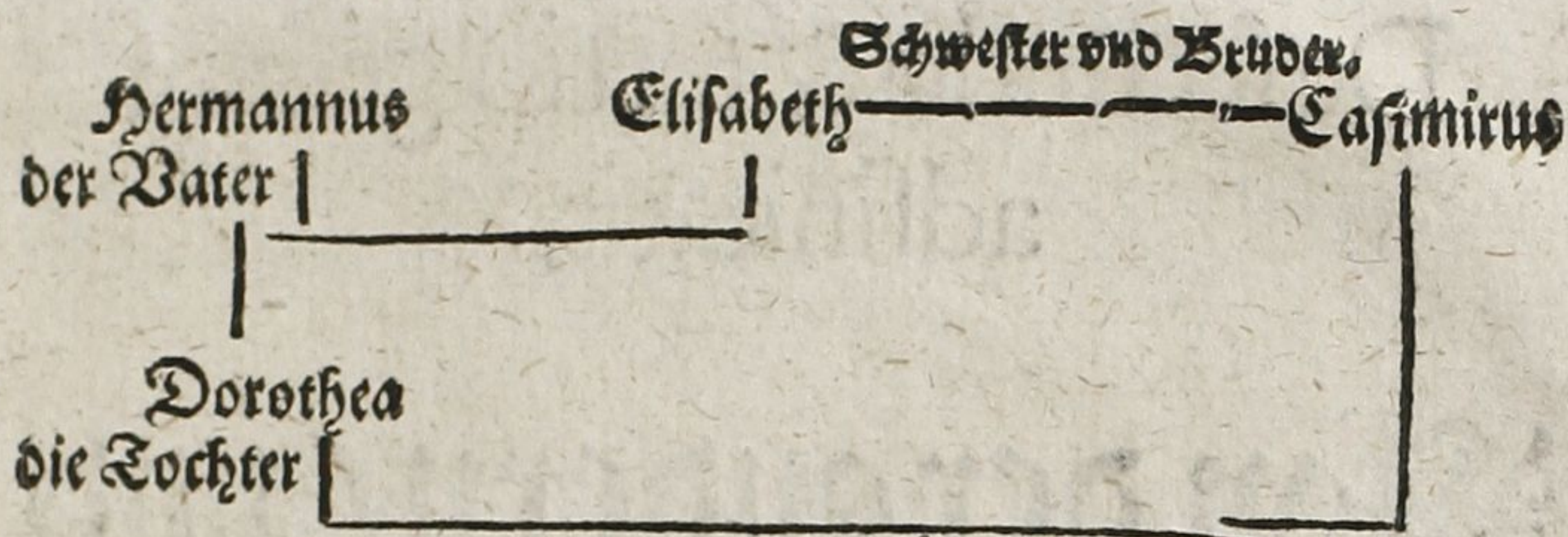
**Damit die drey letzten Felle desto rich-
 tiger mögen verstanden werden / wil ich sie
 deutlich setzen.**



Wenn gleich Jacobus der Vater die eine Schwester
 Luciam zur Ehe nimpt / so mag dennoch wol Petrus Jacobi
 Son die andere Schwester Agneten zur Ehe nemen.

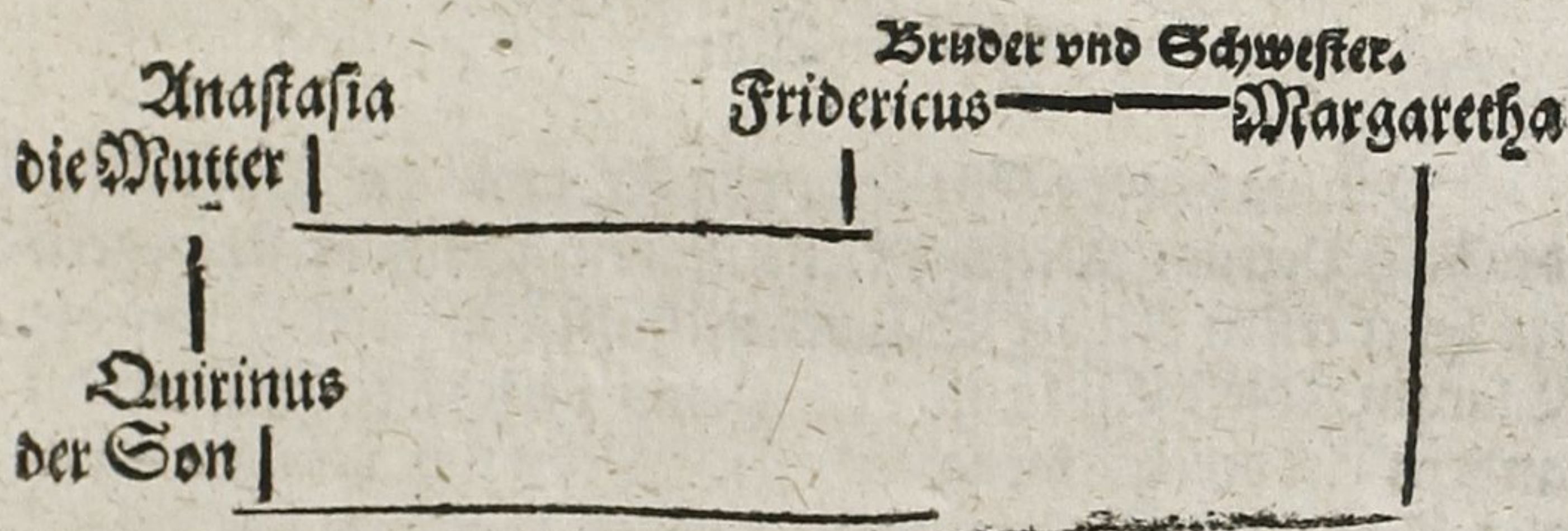
Der ander Fall.

Schwester



Wenn gleich Hermannus der Vater die Elisabeth zur Ehe nimpt/so mag dennoch des Hermanni Tochter irer Stiffmutter Bruder den Casimirum wol zur Ehe nemen.

Der dritte Fall.



Wenn gleich Anastasia den Fridericum zur Ehe nimpt/so mag dennoch Quirinus der Anastasien son seines Stiffvatern Friderici Schwester Margaretham wol zur Ehe nemen. Aus diesem Grunde/ wie oben gemeldet/ das des Mannes Blutfreunde seinem Weibe alleine geschwegert sind. Aber seines Weibes Blutfreunde sind sie gar nicht verwand.

De secundo & tertio genere
adfininitatis.

**Von der andern/ vnd
dritten Art der Schwegerschafft.**

Als denn auch diese Frage furfelleet/ ob jemand seines
verstorbenen Weibes Bruders nachgelassene Witwe zur
Ehe nemen möge/ so mus man wissen/ das die sey secundum
genus adfininitatis, die andere Art der Schwegerschafft.

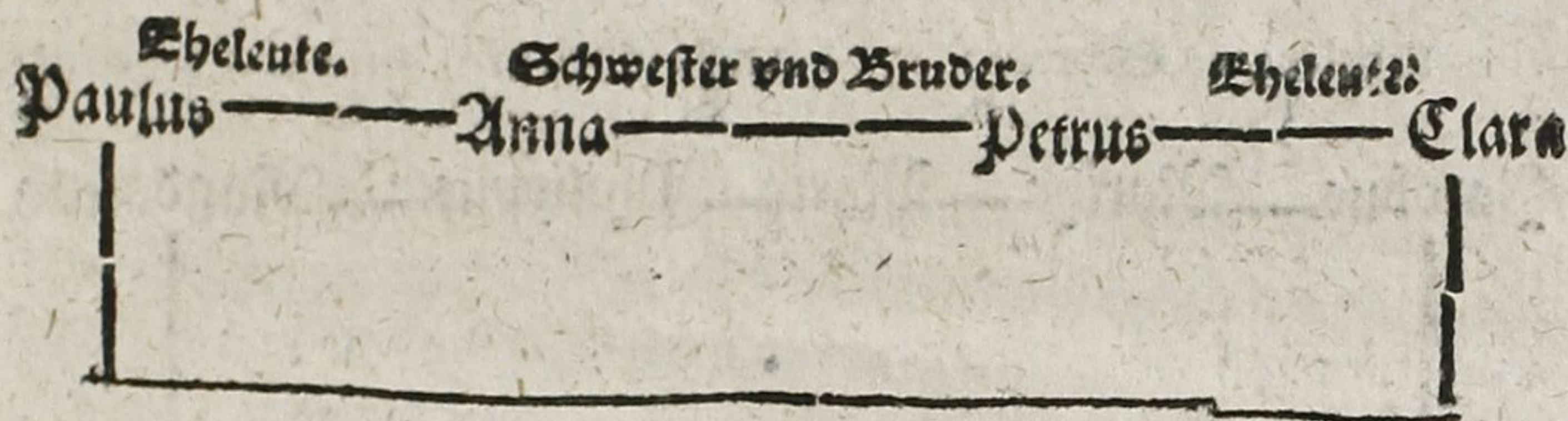
Als:

Paulus hat zur Ehe genommen Annam/ der Anna Brus
der heist Petrus. Dieser Petrus ist dem Paulo verschwegert/
nach der ersten Art der Schwegerschafft. Nu freiet Petrus die
Claram / diese Clara ist dem Paulo verschwegert/ nach der
andern Art der Schwegerschafft. Wenn sich nun zutreget/
das Anna vnd Petrus die zwo mittel Personen versterben/
wird gefraget/ ob der Widman Paulus/ die Widfram Cla
ram die im verschwegert ist in secundo genere adfininitatis
zur Ehe mit gutem gewissen nemen mögen.

Hieranff ist zu wissen/ das gegenwertiger Fall in Gottes,
Wort nicht ist ausgedruckt/ noch verboten. Wie auch die
Keiserlichen Rechte dauon stille schweigen/ so sagen die Con-
sistoria

Historia der reformierten Kirchen in Deutschland / quod ho-
die nulla sit prohibitio in secundo & tertio genere adfina-
tatis. Das heutiges Tages in der andern / vnd dritten Art der
Schwegerschaft nicht verboten sey zu ehelichen.

Der Fall in secundo genere adfi- nitatis ist also zu setzen.



Diesem Paulo / erleubten die Rechte / vnd Geistliche
Consistoria der reformierten Kirchen / das er nach absterben
seines Weibes Anna / vnd ihres Bruders Petri / die Witwe
Claram wol möge zur Ehe nemen / vnd sol secundum genus
adfininitatis nichts doran hindern.

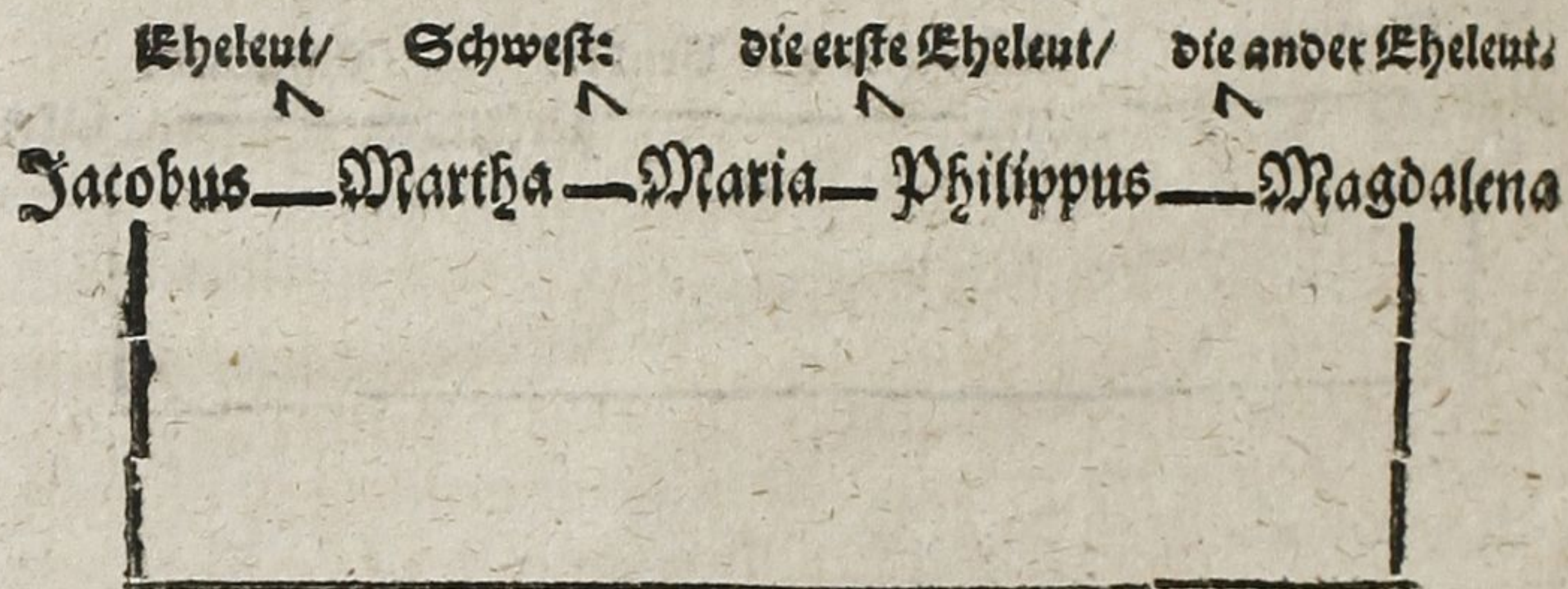
Die dritte Art der Schwegerschaft ist / da drey mittel
Personen sind. Als Jacobus hat zur Ehe genommen Mar-
tham / dieser Martha Schwester ist Maria / derer Ehemann ist
Philippus / nach absterben Maria / nimpt Philippus Magda-
lenam zur Ehe. Diese Magdalena ist dem Jacobo ver-
schwegeret /

§ iij

Schwegeret /

schwegeri/ tertio genere adfinitatis, nach der dritten Art der Schwegerschafft. Vnd wenn die drey mittel Personen versterben/ als Martha/ Maria/ vnd Philippus/ so möchte Jacobus der Widwer/ die andere Frau Philippi/ vnd nachgelassene Widwe Magdalenam wol zur Ehe nemen. Denn wird secundum genus adfinitatis nachgelassen/ viel mehr tertium genus, welches weiter gehet.

Die Personen sind also zu setzen.



Diesem Jacobo erlauben die Rechte / vnd Consistoria, das er nach absterben der dreien Personen/ Martha/ Maria/ vnd Philippi / die Widfrau Magdalenam zur Ehe nemen möge.

Aus diesem allen kan nur ein Pfarherr auch Gottseliger Christ wol verstehen / welche Gradus beide in Gottes Wort/

Wort/ in Keiserlichen/ in gemeinen/ vnd vbllichen Landsord-
nungen verboten sind/ vnd nicht zugelassen werden/ vnd wel-
che nicht verboten sind.

Da nun ein Pfarherr oder jemand/ noch weitern berichte
bedürffte/ der mag bey dem Consistorio, zun Ehesachen ver-
ordnet/ Rath suchen.

Es sollen auch die Herrn Pastores, ire Zuhörer zum öff-
termal/ sonderlich in den Hochzeit Predigten/ vnd wenn sonst
gelegenheit furfelleet / vermanen/ vnd warnen / das sich nie-
mand heimlich im Winckel verlobe/ sondern die einander zur
Ehe begeren/ sollen Ehrliche Leute/ Freunde/ vnd Nachbare
als Zeugen/ dem heiligen Ehestande zu ehren / darzu nemen/
wie es in der Gemeine Gottes breuchlich ist/ auch die not er-
fordert/ in dieser seken argen vnd vntrewen Welt.

Mancher füret sich durch heimliche Verlöbniß in grof-
sen schweren vnkosten / darzu in hohn vnd spot/ daran ist nie-
mand so sehr schuldig / als er selbs / das er seinen Ehestand
nicht in Gottes furcht angefangen / vnd so ein heiliges vnd
hohes Werck im Winckel heimlich / vnd mit Leichtfertigkeit
forgenomen hat.

Desgleichen sollen die Pastores ire Zuhörer trewlich
vermanen / das der jungen Leute zusagung der Ehe / one be-
willigung vnd ausdrücklichen Consens der Eltern / oder
Vormünder / so an stat der Eltern sind / nicht bindig noch
kressig sey / sie haben einander zum Malschaz / viel / wenig
oder nichts gegeben. Denn Gottes Wort leret ausdrücklich/
das die Kinder mit rath / vnd verwilligung irer Eltern sich in
den heiligen Ehestand begeben sollen. Vnd ist derwegen in
der Christlichen Kirchen keines wegcs zu leiden / das durch
Geschenck oder Koplerey oder andern betrug/ den Eltern
ire

itten Art der
ersonen ver-
mochte Ja-
vnd nachge-
men. Denn
/ viel mehr

ken.

ander Eheleut

Magdalena

nsistoria,

Maria/

he nemen

Gottseli-

n Gottes

Wort/

ire Kinder / die sie mit grosser mühe erzogen haben / ir bester Schatz ist / vnd an denen sie ire beste freude zu erleben hoffen / abgestolen werden.

Doch sollen auch die Eltern mit iren Kindern Gottselig vnd vernünftig fahren / die Kinder wider iren willen nicht zwingen / die zur Ehe nemen / zu denen sie weder lust noch liebe haben. Denn ein Vater sol kein Tyran sein. Wo ferne jemand seines Väterlichen gewalts in solchem misbrauchen / oder die Vormünder iren Pflegkindern one billiche vrsachen / aus gesuch des geniesses / oder aus Haß oder Feindschafft gegen etliche an dem Ehestande hinderlich sein wolten / so hat ein Kind / Junger Geselle oder Jungfraw den Pfarherr vmb Christilichen trewen Rath anzusprechen / der als denn mit den sterriigen Eltern / oder vnbillichen Vormündern aus Gottes Wort zu reden / vnd sie zur billigkeit zu weisen wissen werden. Wenn solchs one Frucht abgeheth / vnd das Consistorium zun Ehesachen verordnet vmb hülffe / vnd einsehen angeruffen wird / sol einem jzlichen mitgeteilet werden was recht ist / vnd mit Gottes Wort stimmeth.

Ferner sollen die Pastores ire Zuhörer trewlich vermahnen / vnd ernstlich verwarnen / das sich niemand vntersehen sol / öffentlich geschehne Ehe verlobnis vnd zusage der Ehe / durch widersendung der Malscheke / Geld oder vortrege auff zu heben / vnd Eheleute von einander zu scheiden. Vnd sollen sich die Leute fürchten fur dem Wort Christi / Was Gott zusamen füget / sol kein Mensch scheiden. So gebüret auch keinen Priuat Personen in solchen Ehesellen zu richten / sondern denen solches von Gott vnd der hohen Obrigkeit ist befohlen worden. Darumb / wo fern irrung nach dem öffentlichen Verlobnis furfelleth / sol man dieselbige an das Consistorium weisen /

weisen/ vnd daselbs sich bescheids erholen. Wo fern hierüber
etliche vntersehen würden nach öffentlich gehaltenen Verlob-
nis / sich selbs durch Vortregsteute von einander zu scheiden/
so sollen die Pastores solche Leute nicht zum Tische des H^{er}
ren gehen lassen / auch da sie sich mit andern verloben / keines
weges trewen/ bis sie ire Sache fur dem Consistorio ausge-
füret haben.

Gleicher gestalt sollen die Pfarherr ire Zuhörer verman-
nen / wenn etwa Personen von iren Breutigamen oder Ehe-
gatten mutwillig verlassen werden / das sich niemand vnter-
sehen sol/ mit andern sich zu verloben/ es sey denn/ das sie fur
dem Consistorio ire Sachen rechtlich ausgefüret / vnd vom
Richter vnd Bessizer des Consistorij los gesprochen sind/
vnd des ergangenen Urteils kuntschafft vnter des Consisto-
rij Einsigel auff zu legen haben. Wird jemand one erkentnis
vnd sentenz des Consistorij sich vntersehen zu verendern/
vnd als eine verlassene Person sich zu verloben / der / oder die
sol nicht getrewet / viel mehr aber von der Weltlichen Ober-
keit in gebürliche straffe genommen werden.

Diese anleitung/ erinnerung/ vermanung/ vnd war-
nung / wollet jr Pastores, vnd Seelsorger euch lassen befoh-
len sein/ vnd euch ewres Ampts in Gottes furcht mit allem
ernst vnd trewe annemen. Ir wollet eingedenck sein/ das wir
müssen rechenschafft geben an jenem herrlichen Tage / ober
deren Seele die vns vertrauet sind. Darumb gebüret vns zu
wachen / vnd stets mit vermanung anzuhalten. Vnzucht/
Ehebruch / Blutschande / vnd alle Vnreinigkeit verunreini-
get das ganze Land fur Gottes Angesicht/ das endlich das
Land seine Einwohner ausspeiet/ wie Gott selbs im Gesetz be-
zeuget/ Leuit. am 18. Sodoma/ Gomorra/ vnd der schreck-
liche

liche vntergang des Stams Benjamin/ desgleichen Sichem/
Troja/ Corinthus/ Theba/ vnd andere vnzählliche Historien
zeugen gewaltig/ das Gott fest vber der Regel helt zum He-
breern. Die Hurer vnd Ehebrecher wird Gott richten. Auch
schonet Gott des trefflichen Königes Dauids nicht/ weil er
sich mit Vnzucht beslecket/ sondern füret ein Vnglück nach
dem andern vber in.

Denn Gott wil in seinem Volck/ das nach seinem Na-
men genennet wird/ aller ding keine Vnzucht noch vnreini-
gkeit leiden. Darumb wollet jr Pfarherr stets mit straffen/
warnen/ vermanen/ vnd leren anhalten/ bey ewren Zuhorern/
die Exempel Göttliches Zorns/ wider die Vnzüchtige/ fur-
tragen/ sie vnterrichten was Gottes Wille ist/ damit e n igli-
cher wisse seinen Leib in Zucht/ Ehre/ vnd Heiligung zu be-
waren/ vnd wir in diesem Lande Preussen/ eine heilige gemei-
ne Gottes sein/ darinne Gott selbs wohne/ in reinem Herzen
vnd warem Glauben anrufen/ auch stets mit freudigem be-
kenntnis seines seligmachenden Worts vnd heiligen gehorsam
gerühmet vnd gepreiset werde. Darzu verleihe Gott seine
Gnade vmb seines eingebornen Sons Ihesu Christi willen
durch seinen heiligen Geist/ AMEN. Datum Königsberg
in Preussen/ den 15. Aprilis/ Anno 1574.

Tilemanus Heßhusius/ Doctor/
Ewer Mitdiener am Euangelio
Ihesu Christi.



Bedruckt zu Erfurd/

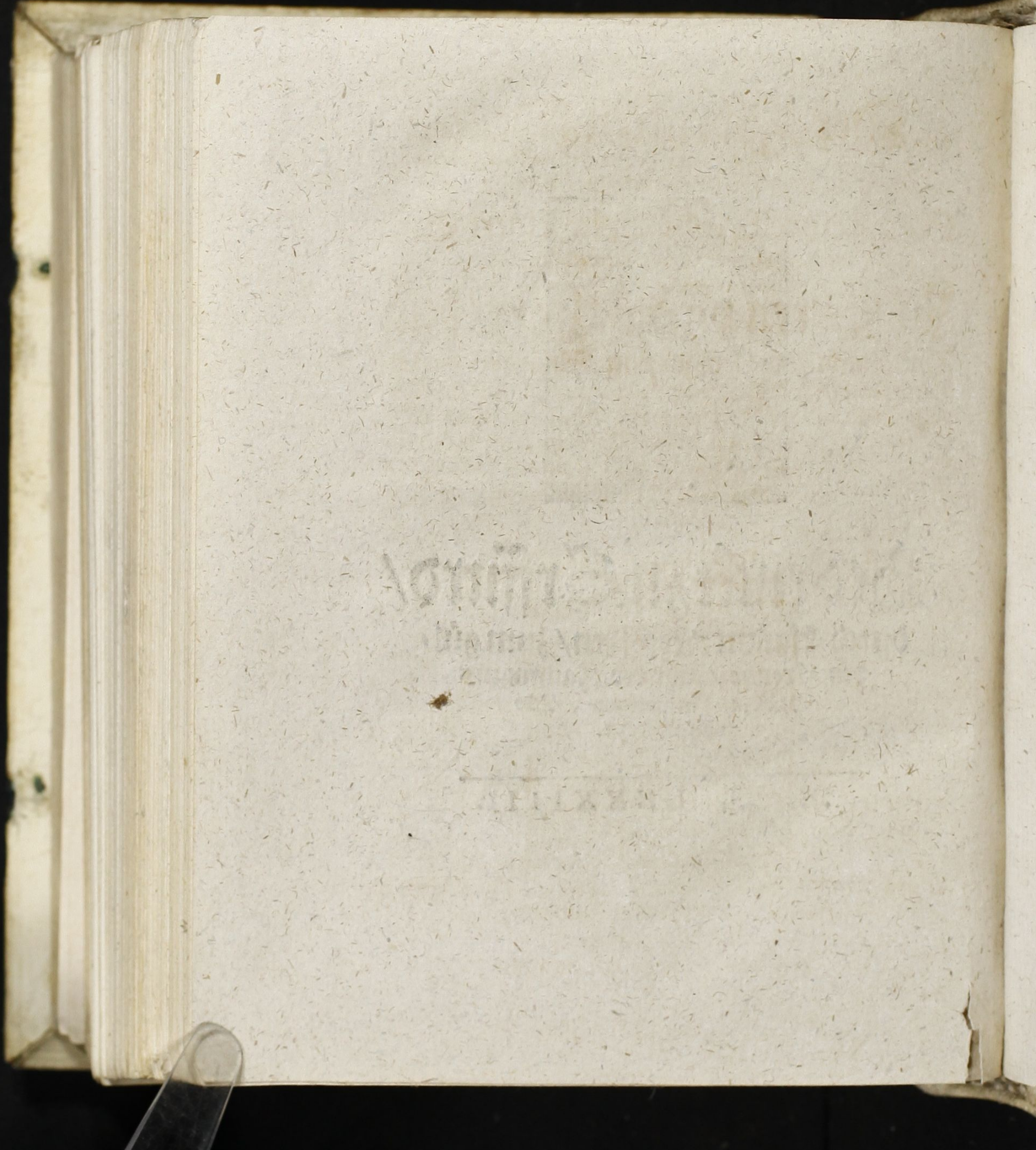
durch Esaiam Mechlern/ zum gül-
den Creuze / vor der Kauffmans
Brücken/ In vorlegung Otto
von Niswick.

M. D. LXXXIIII.

iechen Sichern
liche Historien
helt zum He
richten. Auch
nicht/ weil a
Unglück nach

ch seinem Na
noch unreinige
s mit straffen/
ren Zuhoren/
züchtige/ sur
damt e n iglis
eiligung zu bes
heilige gemeis
einem Herzen
freundigem bes
gen gehorsam
he Gott seine
Christi willen
Königsperg

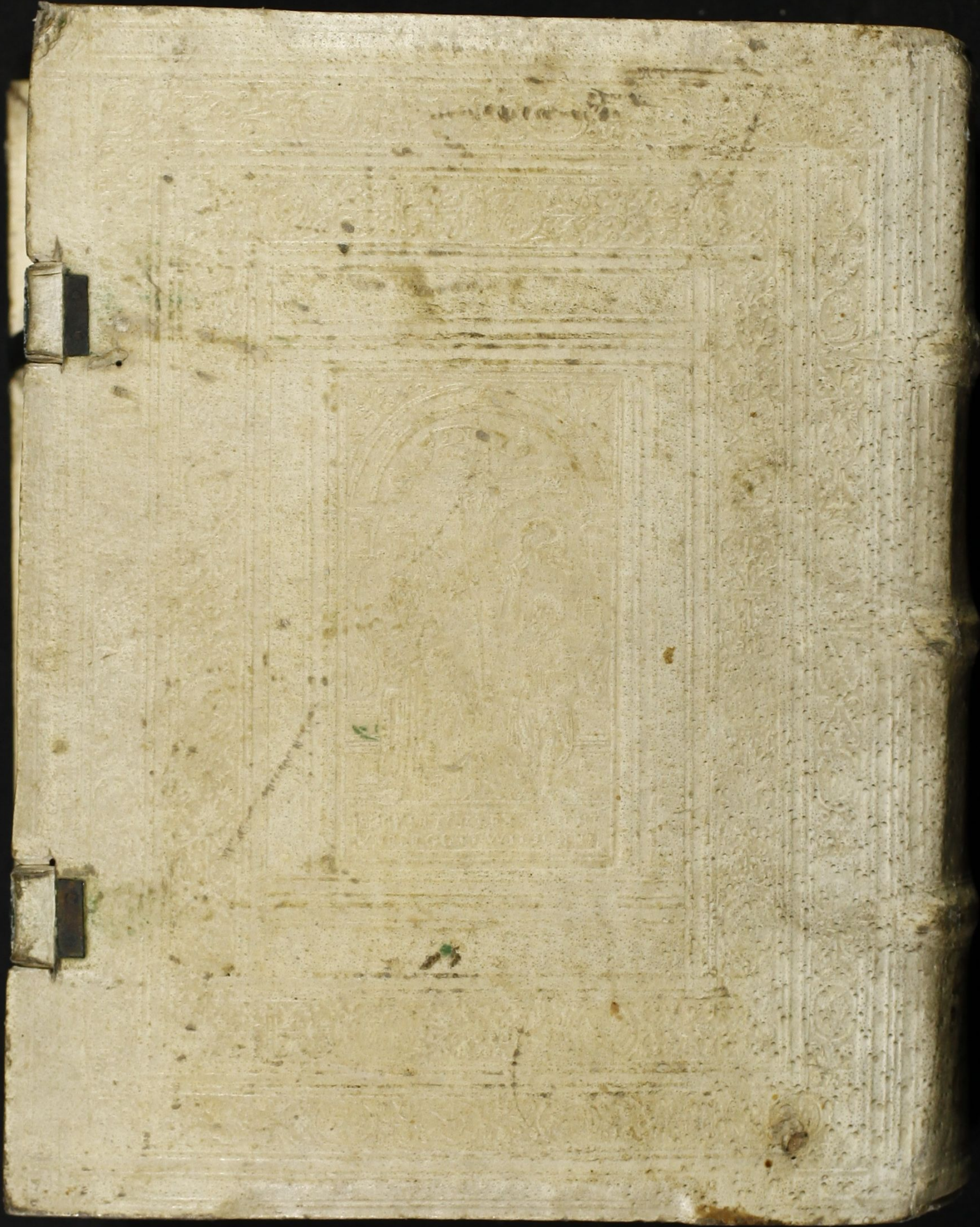
Doctor/
ngelio











78

Zuerlobnussen

sternen Gradi-

und fern der Verwandt,
ist mit gutem Gewissen
möge. Durch

WA 26

VM HESHVSIVM: D.



M. D. LXXVIII.

P

ffurd

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Farbkarte #13

B.I.G.

